



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Fachinformationen für Arbeitgeber 2026



So funktioniert das E-Paper



Sprung zur nächsten Seite



Sprung zur vorherigen Seite



Zum Inhaltsverzeichnis



Sprung zur Inhaltsseite

Button →

Erweiterte Informationen

Button →

Aufruf von Inhalten aus dem AOK-Fachportal für Arbeitgeber oder externer Inhalte

Über einen Klick auf die Links gelangen Sie auf weiterführende Internetseiten und Downloads.



Impressum

gesundes unternehmen

E-Paper Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Herausgeber:

AOK-Bundesverband, Rosenthaler Straße 31, 10178 Berlin

Verlag und Redaktion:

Ministry Group GmbH, Kanalstraße 28, 22085 Hamburg · ministrygroup.de

Momentum Data Driven Stories GmbH, Am Sandtorkai 27, 20457 Hamburg

Gestaltung: Ministry Group GmbH

Erscheinungsweise: jährlich

Rechtsstand: 1.1.2026

Bildnachweise:

Beschäftigung und Rentenbezug: Contrastwerkstatt/Adobe Stock

Altersteilzeit: YakobchukOlena/Getty Images

Anhang: Andrey Popov/Adobe Stock

Alle anderen Bilder, Illustrationen und Grafiken: AOK

Mit der kostenfreien Bereitstellung der E-Paper der Reihe „gesundes unternehmen“ kommt die AOK ihren sich aus §104 SGB IV und §13 SGB I ergebenden Beratungs- und Informationspflichten nach. Nachdruck, auch auszugsweise, sowie elektronische Vervielfältigung von Artikeln und Fotos nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos keine Gewähr.

©AOK 1/2026



Vorwort

Die Einstellung, dass ältere Beschäftigte für den Arbeitsmarkt nicht mehr interessant seien, hat sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Zahlreiche erfahrene Arbeitskräfte werden von ihrem aktuellen Arbeitgeber gebeten, doch noch länger als vorgesehen zu arbeiten. Der Wissenstransfer von der älteren auf die jüngere Generation spielt dabei eine große Rolle. Jahrelang erworbenes Know-how soll nicht einfach verloren gehen.

Die Motivationen sind unterschiedlich, die gesetzlichen Regelungen aber für alle Fallgruppen identisch: Die Altersgrenze für die Regelaltersgrenze wird bis zum Jahr 2029 schrittweise auf 67 Jahre angehoben.

Welche sozialversicherungsrechtlichen Regelungen bei der Beschäftigung älterer Personen (mit oder ohne Rentenbezug) zu beachten sind, wird in diesem E-Paper dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre AOK. Die Gesundheitskasse.



Mehr News & Infos
Das Arbeitgeberportal Ihrer AOK

Einige Aussagen in diesem E-Paper sind mit einer Hochziffer versehen. Diese werden hier → aufgelistet – ergänzt um die entsprechenden Rechtsquellen und Fundstellen. Ein Abkürzungsverzeichnis finden Sie hier. →

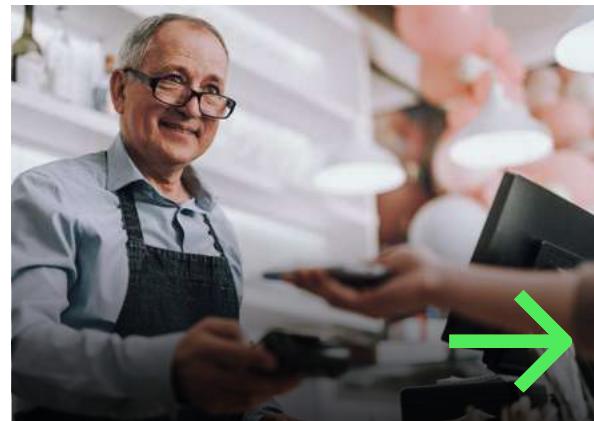
Hinweis: In unseren Ausführungen und Beispielen gehen wir davon aus, dass Arbeitgeber den Mindestlohn einhalten.



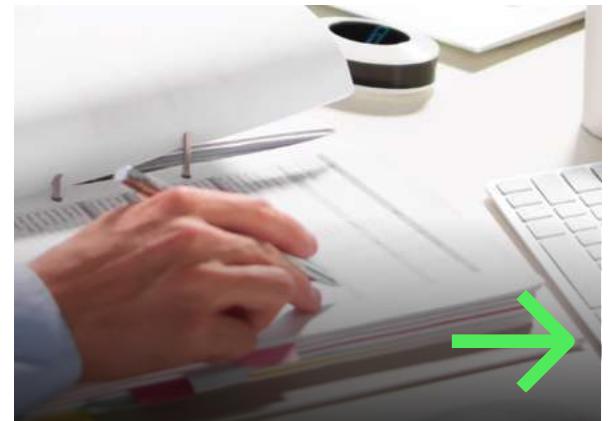
Alle Themen im Überblick



1. Beschäftigung und
Rentenbezug



2. Altersteilzeit



3. Anhang





1. Beschäftigung und Rentenbezug

- 1.1 Altersrente und Beschäftigung →
- 1.2 Erwerbsminderungsrente und Beschäftigung →
- 1.3 Rente und Hinzuerdienst →
- 1.4 Beschäftigung und Pension/Versorgungsbezug →
- 1.5 Bezug von berufsständischer Versorgung →
- 1.6 Rentenversicherungsfreiheit weiterer Personen →



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Beschäftigung und Rentenbezug

Wer Rente bezieht oder beantragt, ist hierüber kranken- und pflegeversicherungspflichtig, wenn – neben dem Rentenantrag und dem Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung – eine bestimmte Vorversicherungszeit erfüllt ist. Die Vorversicherungszeit ist erfüllt, wenn die Person seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums – als Mitglied oder familienversichert – in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert gewesen ist. So können langjährig privat Krankenversicherte nicht durch einen Rentenantrag eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung erreichen. Doch auch wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt werden, können Tatbestände vorliegen, die dazu führen, dass eine Pflichtversicherung im Rahmen der Krankenversicherung nicht (mehr) bestehen kann.

Nehmen Personen, die Rente beziehen, ein Beschäftigungsverhältnis auf, erhalten sie sozialversicherungsrechtlich den Arbeitnehmerstatus. Das bedeutet, dass bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung die für Beschäftigte geltenden Regelungen, zum Beispiel Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) oder Geringfügigkeit, zu beachten sind. Durch eine versicherungspflichtige Beschäftigung wird die Versicherungspflicht, die durch den Rentenbezug im Rahmen der sogenannten Krankenversicherung der Rentner besteht, durch die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin verdrängt.

Deshalb ist zu prüfen, ob entweder die Beschäftigung oder aber der Rentenbezug die Versicherungspflicht begründet. Personen, die Rente beantragen, werden in keinem Fall in der sogenannten Krankenversicherung der

Eine Altersrente löst grundsätzlich eine Kranken- und Pflegeversicherungspflicht aus, wenn eine Vorversicherungszeit erfüllt ist. Eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung ist aber vorrangig und verdrängt eine Krankenversicherung wegen des Bezugs einer Altersrente.

Durch die neue Aktivrente für Beziehende einer Altersrente, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, ist ein Arbeitsentgelt bis zu 2.000 Euro monatlich steuerfrei. Diese Regelung wirkt sich aber nicht auf die Sozialversicherung aus.



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Beschäftigung und Rentenbezug

Rentner versichert, wenn sie eine Beschäftigung ausüben, in der sie wegen Überschreitens der JAEG krankenversicherungsfrei sind. Die an die Rentenantragstellung geknüpfte Krankenversicherungspflicht tritt nicht ein, wenn wegen Überschreitens der JAEG eine freiwillige Krankenversicherung besteht.

Allerdings wirkt sich nur der Bezug von Alters- oder vollen Erwerbsminderungsrenten auf die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung aus. Nachfolgend wird dargestellt, unter welchen Voraussetzungen Alters- und Erwerbsminderungsrenten gezahlt werden können und wie sich der Bezug einer Erwerbsminderungs- oder einer Altersrente auf die grundätzlich bestehende Versicherungspflicht auswirkt.

Wird eine Witwen- oder Witwerrente, Erziehungsrente oder Waisenrente bezogen, wirkt sich dies nicht auf die versicherungsrechtliche Beurteilung einer daneben ausgeübten Beschäftigung aus. Daher wird auf diese Rentenarten in diesem E-Paper nicht näher eingegangen.

1.1 Altersrente und Beschäftigung

Die gesetzliche Rentenversicherung kennt verschiedene Arten der Altersrente:

- Regelaltersrente
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Diese Renten werden gezahlt, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist, die besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind (zum Beispiel Schwerbehinderung) und diese Rente beantragt

Mit dem Online-Tool JAE-Rechner erkennen Sie auf einen Blick, ob Ihre Arbeitnehmerin oder Ihr Arbeitnehmer die JAEG überschreitet. Einfach die relevanten Entgeltbestandteile eingeben, anklicken, fertig.

Mehr dazu →

Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten wirken sich nicht auf eine nebenbei ausgeübte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aus.



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Beschäftigung und Rentenbezug

wurde. Auf die Erfüllung dieser Voraussetzungen wird hier allerdings nicht eingegangen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Altersrente in voller Höhe (Vollrente) oder als Teilrente in Anspruch genommen werden kann. Deshalb werden auch die unterschiedlichen Auswirkungen dieser Rentenarten dargestellt.

Der Anspruch auf Regelaltersrente besteht ab Erreichen der Regelaltersgrenze. Für Versicherte, die in den Jahren von 1947 bis 1963 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze sukzessive bis auf 67 Jahre angehoben. Für Versicherte, die 1964 oder später geboren sind, liegt die Altersgrenze bei 67 Jahren. Ein vorzeitiger Rentenbezug ist hier nicht möglich. (Tabellen zu Altersgrenzen)

Für besonders langjährig Versicherte (Versicherungszeit von mindestens 45 Jahren) gibt es die Möglichkeit eines – abschlagsfreien – früheren Rentenbeginns. Diese Rente konnten Versicherte mit 63 Jahren erhalten. Auch hier wird das Renteneintrittsalter schrittweise angehoben. Diese Altersrente kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden – auch nicht mit Abschlägen. (Tabellen zu Altersgrenzen)

Eine Altersrente für langjährig Versicherte gibt es für Personen, die mindestens 35 Jahre Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nachweisen können. Für Versicherte, die nach 1948 und vor 1964 geboren sind, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist – mit Abschlägen – möglich. Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1948 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze sukzessive angehoben. (Tabellen zu Altersgrenzen)

[Zu den Tabellen →](#)

[Zu den Tabellen →](#)

[Zu den Tabellen →](#)



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Beschäftigung und Rentenbezug

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen kann erhalten, wer

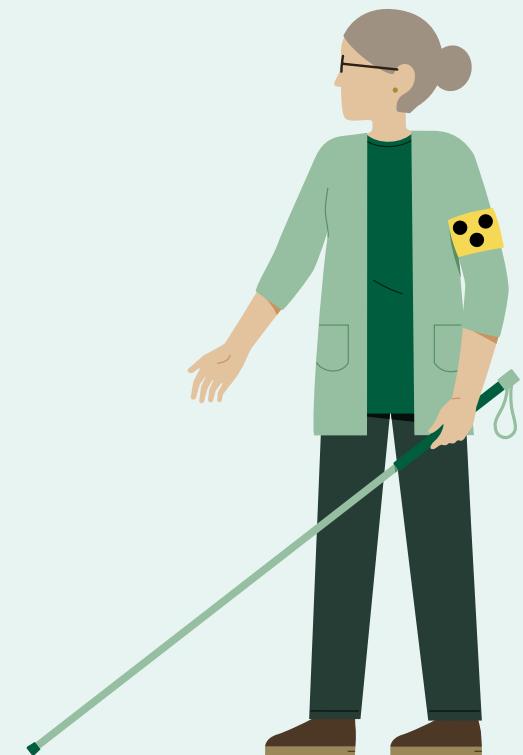
- bei Beginn der Rente schwerbehindert ist und
- die Mindestversicherungszeit von 35 Jahren erfüllt.

Schwerbehinderte Menschen sind alle Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50. Die Schwerbehinderung wird durch den Schwerbehindertenausweis oder einen entsprechenden Bescheid nachgewiesen.

Für schwerbehinderte Menschen, die in der Zeit von 1952 bis 1963 geboren sind, wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente stufenweise angehoben. Für Geburtsjahrgänge ab 1964 liegt sie bei 65 Jahren. Ein vorzeitiger Rentenbeginn ist hier mit Abschlägen möglich.

1.1.1 Altersvollrente und Beschäftigung

Für Personen, die eine Altersvollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, besteht – unabhängig davon, ob es sich um eine vorgezogene Altersrente oder eine Altersrente nach Vollendung der Regelaltersgrenze handelt – Kranken- und Pflegeversicherungspflicht, wenn keine Versicherungsfreiheit (zum Beispiel aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung ([»1.1.4](#)) oder des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze) vorliegt. Eine Besonderheit gibt es nur bei der Anwendung des Beitragssatzes in der Krankenversicherung. Denn der Anspruch auf Krankengeld ist unter anderem für Personen ausgeschlossen, die eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten.¹ Daher gilt für sie für die Beitragsberechnung aus einer neben dem Rentenbezug ausgeübten krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung der ermäßigte Beitragssatz. (Beispiel 1)



In der Krankenversicherung gilt für Beschäftigte mit einer Altersvollrente der ermäßigte Beitragssatz (Schlüsselzahl 3).

Weitere Informationen zu Beschäftigung und Rentenbezug finden Sie hier

Mehr dazu →

Zum Beispiel →



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Beschäftigung und Rentenbezug

In der Rentenversicherung sind Personen, die eine Altersvollrente beziehen, bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze rentenversicherungspflichtig. Die Versicherungsfreiheit beginnt erst nach Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze.²

Es ist jedoch zu beachten, dass trotz bestehender Rentenversicherungsfreiheit das Unternehmen seinen Beitragsanteil zu entrichten hat. Und zwar hat der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu tragen, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigung Rentenversicherungspflicht begründen würde.³

Der Bezug einer vorgezogenen Altersrente (zum Beispiel die Altersrente für besonders langjährig Versicherte) führt bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze zur Rentenversicherungspflicht in einer Beschäftigung.

Damit es zur richtigen Rentenberechnung kommt, ist es melderechtlich erforderlich, dass zwischen (renten-)versicherungsfreien und (renten-)versicherungspflichtigen Personen in Altersvollrente unterschieden wird. Bei den DEÜV-Meldungen ist daher für versicherungsfreie Personen in Altersvollrente der Personengruppenschlüssel „119“ und für versicherungspflichtige der Personengruppenschlüssel „120“ zu verwenden. (Fortsetzung des Beispiels 1)

Der Bezug einer Altersvollrente hat keine Auswirkungen in der Arbeitslosenversicherung. Hier kann aber Versicherungsfreiheit wegen Vollendung des für den Anspruch auf Regelaltersrente notwendigen Lebensjahrs bestehen.⁴ Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen seinen Beitragsanteil zu zahlen.⁵ (Weitere Fortsetzung des Beispiels 1)

[Zum Beispiel →](#)

[Zum Beispiel →](#)



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Beschäftigung und Rentenbezug

Die Arbeitslosenversicherungsfreiheit beginnt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der oder die Beschäftigte das Lebensjahr vollendet, von dem an der Anspruch auf Regelaltersrente besteht. Ein Lebensjahr wird mit Abschluss des Tages vor dem Geburtstag vollendet. Somit tritt die Arbeitslosenversicherungsfreiheit von Beschäftigten, die am Ersten eines Monats Geburtstag haben, bereits mit dem Geburtstag und nicht erst mit dem Ersten des auf den Geburtstag folgenden Monats ein.

1.1.2 Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit

Personen in Altersvollrente, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, können durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrem Arbeitgeber auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten.⁶ Dadurch wirkt sich der – wie der ansonsten wirkungslos bleibende Arbeitgeberanteil – eigene Beitragsanteil rentensteigernd aus.

Der Verzicht gilt nur für die jeweilige Beschäftigung und ist für die Dauer der Beschäftigung bindend. Der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit entfaltet Rechtswirkung nur für die Zukunft, das heißt, die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der schriftlichen Verzichtserklärung beim Arbeitgeber folgt. Es sei denn, der oder die Beschäftigte hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Der Verzicht wirkt – anders als bei einer geringfügig entlohten Beschäftigung – nicht einheitlich für alle ausgeübten Beschäftigungen. Er beschränkt sich nur auf die Beschäftigung, in der er erklärt wird.

Die sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten der Beschäftigung von Personen in Rente finden Sie im AOK-Arbeitgeberportal.

Mehr dazu →

Wenn Personen mit einer Altersvollrente die Regelaltersgrenze erreicht haben, sind sie in einer nebenbei ausgeübten Beschäftigung renten- und arbeitslosenversicherungsfrei. Der Arbeitgeber leistet aber seinen Beitragsanteil (Beitragsgruppe 3321).



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

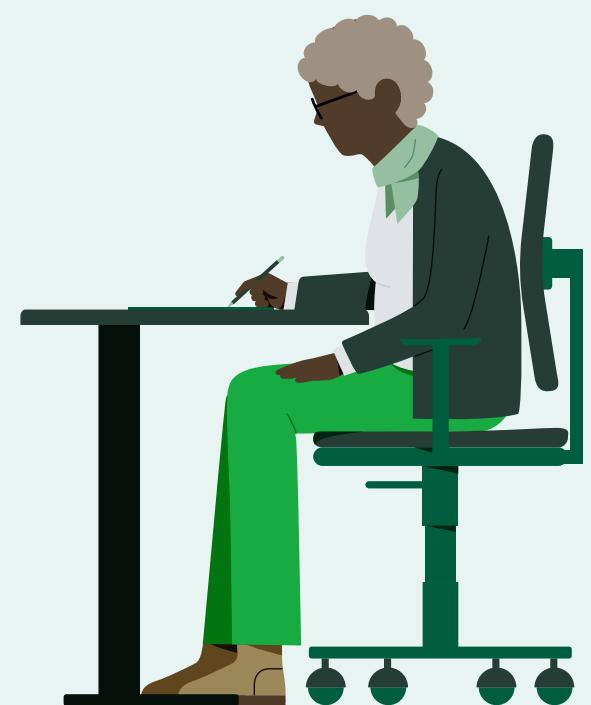
Beschäftigung und Rentenbezug

Folgt eine erneute Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber, ist von der widerlegbaren Vermutung auszugehen, dass es sich immer noch um dieselbe Beschäftigung handelt, für die der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit erklärt wurde, wenn zwischen dem Ende der ersten (gegebenenfalls auch befristeten) Beschäftigung und dem Beginn der neuen Beschäftigung ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Monaten liegt. Von derselben Beschäftigung ist ebenfalls auszugehen, wenn die Beschäftigung zuvor deshalb abgemeldet wurde, weil das Arbeitsverhältnis länger als einen Monat ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbestand.⁷ In diesen Fällen verliert der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nicht seine Wirkung und muss infolgedessen nicht erneut schriftlich erklärt werden.

1.1.3 Altersteilrente und Beschäftigung

Altersrenten können auch als Teilrente bezogen werden. Dabei wird auf einen Teil der Vollrente wegen Alters verzichtet. Versicherte können die Höhe der Teilrente grundsätzlich frei als vollen Prozentanteil wählen. Eine Teilrente muss mindestens 10 Prozent der Vollrente betragen. Sie kann bis maximal 99,99 Prozent der Vollrente beantragt werden.

Da bei einer Teilrente neben der Rente Beiträge aus einer Beschäftigung gezahlt werden, erhöht sich später der Betrag der Vollrente. Der Bezug einer solchen Teilrente hat bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze keine versicherungsrechtlichen Auswirkungen. Die Beschäftigung einer Person in Teilrente begründet bis dahin also grundsätzlich Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht.



Beschäftigte mit einer Altersteilrente sind in ihrer Beschäftigung sozialversicherungspflichtig (Beitragsgruppe 1111).



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Beschäftigung und Rentenbezug

Die Krankenversicherungsbeiträge sind nach dem allgemeinen Beitragssatz (Beitragsgruppe „1“) zu entrichten. Dies deshalb, weil der Bezug einer Teilrente den Anspruch auf Krankengeld nicht ausschließt. (Infografik 1)

Wenn der gleitende Übergang in den Ruhestand beabsichtigt ist, ist ein rechtzeitiges Gespräch mit dem Arbeitgeber – unter Umständen auch mit dem Personal- oder Betriebsrat – über die Möglichkeiten einer Teilrente und einer Teilzeitbeschäftigung zu empfehlen. Wenn Beschäftigte ihrem Arbeitgeber dazu entsprechende Vorschläge unterbreiten, hat der Arbeitgeber hierzu Stellung zu nehmen.

1.1.4 Altersrente und geringfügige Beschäftigung

In vielen Betrieben findet die Beschäftigung von Personen in Rente als Minijob statt. Bei einem Minijob (geringfügig entlohnte und kurzfristige Beschäftigung) ergeben sich in der Kranken- und Pflegeversicherung keine Besonderheiten.

Personen, die eine Vollrente wegen Alters beziehen, werden – sofern sie noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht haben – von der grundsätzlichen Rentenversicherungspflicht erfasst. Auch sie müssen gegebenenfalls einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht stellen. Rentenversicherungsfreiheit besteht erst nach Vollendung der Regelaltersgrenze.

Der Arbeitgeber hat in jedem Fall den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung von 15 Prozent und – sofern der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist – den Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung von 13 Prozent an die Minijob-Zentrale zu entrichten. (Beispiel 2)

[Zur Infografik →](#)

[Zum Beispiel →](#)



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Beschäftigung und Rentenbezug

Ein Hinweis noch zu Fällen, in denen Personen in Altersrente eine kurzfristige Beschäftigung ausüben: Bei denen, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind und infolgedessen nicht mehr zum Personenkreis der Erwerbstätigen zählen beziehungsweise dem Arbeitsmarkt nicht mehr dauerhaft zur Verfügung stehen (zum Beispiel bei Bezug einer Vollrente wegen Alters), können für die Prüfung der Berufsmäßigkeit mehr als geringfügige Beschäftigungszeiten nur nach dem Ausscheiden angerechnet werden.

1.1.5 Weiterarbeit ohne Rentenbezug

Bei Weiterarbeit nach Erreichen der Altersgrenze für die Regelaltersrente wird, sofern kein Rentenantrag gestellt wird, ein Rentenzuschlag von 0,5 Prozent pro Monat gewährt. Außerdem erhöhen sich bei späterem Rentenantrag die Anwartschaften wegen des längeren Einzahlens. Allerdings ist es nicht leicht herauszufinden, welcher Weg der bessere ist. Lohnt es sich, einfach weiterzuarbeiten, ohne den Rentenantrag zu stellen? Oder fährt man besser, in der Rente noch einer Tätigkeit nachzugehen? In jedem Fall empfiehlt sich eine persönliche Beratung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger.

Sozialversicherungsrechtlich wirkt sich die Weiterarbeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze ohne Rentenbezug nur in der Arbeitslosenversicherung aus: Hier besteht Versicherungsfreiheit; der Arbeitgeber hat seinen Beitragsanteil zu zahlen.

1.1.6 Beschäftigte mit Auslandsrente

Zur Versicherungsfreiheit führt grundsätzlich nur eine Rente der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. Altersrentenbeziehende aus EU/EWR-Mitgliedstaaten

Nähere Informationen zu Minijobs finden Sie online.

Mehr dazu →



und der Schweiz sind versicherungsfrei, wenn der mitgliedstaatliche Altersrentenbezug dem Bezug einer deutschen Altersrente gleichgestellt wird und damit Versicherungsfreiheit bewirkt.

1.1.7 Ausgleich von Rentenabschlägen

Wird eine Altersrente bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze bezogen (möglich bei der Altersrente für langjährig Versicherte und der Altersrente für schwerbehinderte Menschen), ist der Rentenbezug mit Abschlägen in Höhe von 0,3 Prozent je Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente verbunden. Die Abschläge gleichen die Kosten der Rentenversicherung für den längeren Rentenbezug aus. Die Rentenabschläge für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente können durch eine zusätzliche Beitragszahlung ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Diese Möglichkeit wird jedoch bisher nur selten in Anspruch genommen, da ein relativ hoher Beitrag zu zahlen ist und die Beitragszahlung grundsätzlich erst ab dem 50. Lebensjahr erfolgen kann. Die Höhe der Beitragszahlung hängt dabei vom Umfang der Rentenminderung und von der Dauer der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente ab. Der Ausgleichsbetrag steigt, je höher der auszugleichende Abschlag ist und je früher die Rente in Anspruch genommen wird.

Die Höhe des Betrags zum Ausgleich von Rentenabschlägen kann der „Auskunft zum Ausgleich einer Rentenminderung“ über die voraussichtliche Minderung der Altersrente entnommen werden. Sie wird auf Antrag vom Rentenversicherungsträger erstellt und enthält

- die voraussichtliche Höhe der Altersrente, abgestellt auf den beabsichtigten, vorzeitigen Rentenbeginn,



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Beschäftigung und Rentenbezug

- die Höhe der Rentenminderung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersrente,
- den Beitrag, der zum Ausgleich der Rentenminderung gezahlt werden kann.

Für den vollen Ausgleich einer Rentenminderung wären bei einem in den alten Bundesländern erworbenen Anspruch auf Altersrente beispielsweise in Höhe von 1.000 Euro beziehungsweise 1.200 Euro in etwa die folgenden Beiträge zu zahlen. (Tabelle 1)

Die Beitragszahlung kann auch in Teilzahlungen erfolgen. Dabei sind bis zu zwei Teilzahlungen pro Jahr möglich.

Beteiligt sich das Unternehmen an der Beitragszahlung, sind 50 Prozent der Beiträge steuer- und beitragsfrei.⁸ Wird eine Abfindung wegen der Beendigung der Beschäftigung zweckgebunden für eine Ausgleichszahlung gezahlt, kann der vollständige Beitrag beitragsfrei gewährt werden.

1.2 Erwerbsminderungsrente und Beschäftigung

Für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente darf die Regelaltersgrenze grundsätzlich noch nicht erreicht worden sein. Vor einer eventuellen Bewilligung dieser Rente wird vom zuständigen Rentenversicherungsträger zunächst geprüft, ob die Erwerbsfähigkeit durch medizinische oder berufliche Rehabilitation wiederhergestellt und danach der Lebensunterhalt wieder selbst bestritten werden kann. Ist das nicht möglich, beurteilt der Rentenversicherungsträger, in welchem zeitlichen Umfang eine Arbeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Zur Tabelle →

Bei Erwerbsminderungsrenten neben einer Beschäftigung sind Hinzuerdienstgrenzen zu beachten.



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Beschäftigung und Rentenbezug

möglich ist. Von diesem restlichen Leistungsvermögen hängt ab, ob eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung infrage kommt.

Neben den medizinischen sind die beiden folgenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen:

- In den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen mindestens drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen (besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung).
- Es muss eine Versicherungszeit von mindestens fünf Jahren bestehen (allgemeine Wartezeit).

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeitsfähig ist, kann – sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind – eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ist für diejenigen gedacht, die noch einige Stunden täglich arbeiten können. Sie ergänzt dann das aus einer Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt.

Die versicherungs- und beitragsrechtlichen Auswirkungen sind bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung anders als die bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Rente wegen voller Erwerbsminderung

Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Beschäftigung und Rentenbezug

den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, und

- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet haben und
- vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Personen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten und gleichzeitig eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, sind nicht mehr als Rentenbeziehende, sondern als Beschäftigte in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung versicherungspflichtig. Es besteht nur Arbeitslosenversicherungsfreiheit. Damit entfällt sowohl auf der Beschäftigtenseite als auch für das Unternehmen die Beitragszahlung zur Arbeitslosenversicherung.

Diese Personen erhalten bei Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung allerdings kein Krankengeld. Deshalb werden die Krankenversicherungsbeiträge mit dem ermäßigten Beitragssatz berechnet.

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung

Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze einen Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

- wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein, und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit entrichtet haben und

Erhält die oder der Beschäftigte eine volle Erwerbsminderungsrente, nimmt der Arbeitgeber eine Abmeldung (Meldegrund 32) und eine Anmeldung (Meldegrund 12) wegen Änderungen im Beitragsgruppenschlüssel vor (von 111 zu 310).



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Beschäftigung und Rentenbezug

- vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Der Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung hat keine Auswirkungen auf die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung einer Beschäftigung. Ist eine Beschäftigung grundsätzlich sozialversicherungspflichtig, bleibt die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung also bestehen. (Infografik 2)

Zur Infografik →

Rentenzubilligung bei bestehender Beschäftigung

Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt als fortbestehend, solange das Arbeitsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortdauert, längstens für einen Monat. Für Zeiten der Arbeitsunterbrechung ohne Entgeltzahlung sind Sozialversicherungstage (SV-Tage) anzusetzen. Diese Zeiten sind mithin auch bei der Ermittlung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen bei der Beitragsberechnung aus Einmalzahlungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei Zubilligung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses wegen Erwerbsminderung ist – ebenso wie bei Erreichen einer Altersgrenze für den Bezug einer Altersrente – gesetzlich nicht vorgeschrieben. Das Arbeitsverhältnis endet aber dann, wenn dies in einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag ausdrücklich so vorgesehen beziehungsweise vereinbart ist. In vielen Tarifverträgen finden sich entsprechende Regelungen, wonach das Arbeitsverhältnis bei Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung mit Ablauf des Monats endet, in dem der Bescheid des Rentenversicherungsträgers zugestellt wird.

Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträge enthalten oftmals Regelungen zum Ende der Beschäftigung, wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen.



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Beschäftigung und Rentenbezug

Beginnt die Rente erst nach Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tags. Ähnliche Formulierungen werden auch in Arbeitsverträgen verwendet. Bei derartigen Regelungen handelt es sich um eine auflösende Bedingung, deren Wirksamkeit – in Bezug auf die Auflösung des Arbeitsverhältnisses bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen des Rentenbezugs – im Regelfall nicht infrage steht.

Wird aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung heraus eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit rückwirkend zugeschlagen, das heißt durch Bescheid des Rentenversicherungsträgers von dem Kalendermonat an zuerkannt, zu dessen Beginn die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente erfüllt sind, und wird aufgrund der verminderten Erwerbsfähigkeit keine Arbeitsleistung mehr erbracht und besteht kein Anspruch auf Arbeitsentgelt, gilt die entgeltliche Beschäftigung für längstens einen Monat als fortbestehend, solange das Arbeitsverhältnis besteht. Dem steht nicht entgegen, dass der Rentenzubilligung in vielen Fällen ein Krankengeldbezug vorausgeht und deshalb die Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung erhalten bleibt beziehungsweise ein eigenständiges Versicherungsverhältnis in der Renten- und Arbeitslosenversicherung besteht. Insofern gilt hier der Grundsatz, dass Zeiten der einzelnen Arbeitsunterbrechungen in Bezug auf das Erreichen oder Überschreiten des Monatszeitraums nicht zusammenzurechnen sind, sofern mehrere Unterbrechungstatbestände unterschiedlicher Art im zeitlichen Ablauf aufeinanderfolgen (zum Beispiel unbezahlter Urlaub im Anschluss an den Bezug von Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Elternzeit). (Beispiel 3)

Zum Beispiel →



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Beschäftigung und Rentenbezug

Die rückwirkende Zubilligung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung zieht eine rückwirkende Korrektur des versicherungs- und beitragsrechtlichen Status (Beitragsgruppenänderung) zum Zeitpunkt des Rentenbeginns nach sich. In der Krankenversicherung gilt der ermäßigte Beitragssatz,⁹ weil bei Personen mit Beginn der Rente wegen voller Erwerbsminderung kein Anspruch auf Krankengeld mehr besteht. In der Arbeitslosenversicherung besteht Versicherungsfreiheit.¹⁰ Wird eine volle Erwerbsminderungsrente auf Zeit gewährt, endet das Arbeitsverhältnis in aller Regel nicht. Stattdessen ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten für den Zeitraum der Rente. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen (zum Beispiel Kündigung, Aufhebungsvertrag) bleibt unberührt.

Auch wenn aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung heraus eine befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zugeschlagen wird, das heißt durch Bescheid des Rentenversicherungsträgers nicht vor Beginn des siebten Kalendermonats nach dem Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet wird, ist ein Fortbestehen der entgeltlichen Beschäftigung längstens für einen Monat anzunehmen, solange das Arbeitsverhältnis besteht. (Beispiel 4)

Zum Beispiel →

1.3 Rente und Hinzuerwerb

Bei Personen, die trotz eines Rentenbezugs noch weiterhin arbeiten, kann das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung die weitere – ungeteilt – Rentenzahlung gefährden. Wirkt sich der Hinzuerwerb auf die Weiterzahlung der Rente insofern aus, als die Rente entweder nicht mehr weitergezahlt oder umgewandelt wird, kann sich daraus auch eine geänderte sozialversicherungsrechtliche Beurteilung ergeben.



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Beschäftigung und Rentenbezug

Hinzuverdienstgrenzen sind bei vollen und teilweisen Erwerbsminderungsrenten zu beachten. Bei Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten wirkt sich ein Hinzuverdienst nur bei der Einkommensanrechnung, aber nicht auf die versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung einer Beschäftigung aus.

Hinzuverdienst neben einer Altersrente

Die Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten sind seit dem 1. Januar 2023 weggefallen. Mit dem Bezug einer vorgezogenen Altersrente kann seitdem hinzuverdient werden, ohne dass es zu einer Anrechnung auf die Rente und damit zu einer Rentenumwandlung kommt.

Hinzuverdienst und Erwerbsminderungsrente

Renten wegen (voller oder teilweiser) Erwerbsminderung werden nur gezahlt, wenn bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Beim Hinzuverdienst wird zwischen der Rente wegen voller und der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung unterschieden. (Tabelle 2)

Es kommt nicht darauf an, wann im Kalenderjahr der Hinzuverdienst erzielt wird. Der Hinzuverdienst darf aber grundsätzlich nur innerhalb des Restleistungsvermögens, also bei einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in einer Beschäftigung oder Tätigkeit von unter drei Stunden täglich und bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in einer Beschäftigung oder Tätigkeit von unter sechs Stunden täglich, erzielt werden.

Bei einem Hinzuverdienst ist daher stets zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der diesem Hinzuverdienst zugrunde liegenden Erwerbstätigkeit weiterhin verminderte Erwerbsfähigkeit vorliegt. Solange die Tätigkeit



[Zur Tabelle →](#)



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Beschäftigung und Rentenbezug

die vorliegende verminderte Erwerbsfähigkeit nicht beseitigt, besteht der Rentenanspruch dem Grunde nach weiter. Steht die Tätigkeit der Annahme der verminderten Erwerbsfähigkeit jedoch entgegen, ist die Rente zu entziehen.

Die Hinzuerdienstgrenzen knüpfen an die monatliche Bezugsgröße an und verändern sich damit entsprechend der Entwicklung der Löhne und Gehälter. Der übersteigende Betrag wird zu 40 Prozent von der Rente abgezogen. (Beispiel 5)

Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung kann nur dann in voller Höhe gezahlt werden, wenn die kalenderjährige Hinzuerdienstgrenze nicht überschritten wird. Die Rente wird gekürzt, wenn der kalenderjährige Hinzuerdienst die kalenderjährige Hinzuerdienstgrenze überschreitet. Auch hier führen 40 Prozent des die Hinzuerdienstgrenze übersteigenden Betrags zu einer Rentenkürzung. (Beispiel 6)

Für die Hinzuerdienstprüfung ist der voraussichtliche Hinzuerdienst in einer vorausschauenden Betrachtung (Prognose) zu ermitteln. Grundlage der Prognose können neben den Angaben der rentenbeziehenden Person Arbeitsverträge, Arbeitgeberbescheinigungen oder bei Selbstständigen Bescheinigungen der Steuerberatung oder der letzte Einkommensteuerbescheid sein. Für die Einkommensanrechnung werden vom Rentenversicherungsträger zunächst die Bruttobeträge des Einkommens ermittelt. Davon werden Pauschalwerte abgezogen, um ein Nettoeinkommen zu erhalten. Die Pauschalwerte sollen den tatsächlichen Abzügen relativ nahe kommen. Bei Beschäftigten werden 40 Prozent abgezogen.

Zum Beispiel →

Zum Beispiel →

Die Hinzuerdienstregelungen gelten für alle Beschäftigten mit einer Erwerbsminderungsrente.



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Beschäftigung und Rentenbezug

Der Rentenversicherungsträger prognostiziert bei jedem Rentenbeginn sowie einmal jährlich den voraussichtlichen Hinzuerdienst und legt ihn bei der Ermittlung der Rentenhöhe zugrunde.

Auf Antrag der Person mit Rentenbezug kann zudem bei Hinzutritt, Wegfall oder Änderung des laufenden Hinzuerdiensts um mindestens 10 Prozent eine neue Prognose zugrunde gelegt werden.

Hinterbliebenenrenten

Die Anrechnung von Einkommen ist bei Hinterbliebenenrenten und Erziehungsrenten anders als bei Renten wegen Erwerbsminderung. Personen, die eine Hinterbliebenenrente beziehen, dürfen nur eingeschränkt rentenunschädlich hinzuerdienen. Hier wird das Nettoeinkommen zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet, vorausgesetzt, der Freibetrag (26,4-Fache des aktuellen Rentenwerts) ist überschritten. Der aktuelle Rentenwert wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres neu festgelegt. Für Kinder, die Anspruch auf Waisenrente haben, erhöht sich der Freibetrag um jeweils das 5,6-Fache des aktuellen Rentenwerts. Für Waisen gelten keine Einkommensgrenzen. Sie dürfen unbegrenzt hinzuerdienen. (Tabelle 3)

Zur Tabelle →

Berücksichtigung von Einkünften

Die Hinzuerdienstmöglichkeiten beziehen sich nicht nur auf Einkünfte aus Arbeit, also aus Arbeitnehmerbeschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit. Auch Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit und aus Land- und Forstwirtschaft sowie dem Arbeitsentgelt vergleichbarem Einkommen gelten als Hinzuerdienst. Andere Bezüge, wie zum Beispiel Renten, Pensionen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, berühren die Rentenansprüche nicht. Vor Vereinbarung



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Beschäftigung und Rentenbezug

eines bestimmten Arbeitsentgelts sollten die individuellen Hinzuerdienstgrenzen vom Rentenversicherungsträger konkret ausgerechnet werden.

1.4 Beschäftigung und Pension/ Versorgungsbezug

Kranken- und Pflegeversicherung

Folgende Personengruppen sind versicherungsfrei, wenn ihnen ein Anspruch auf Ruhegehalt oder ähnliche Bezüge zuerkannt ist und sie Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben:

- Verbeamtete
- Richterinnen und Richter
- Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie Berufssoldatinnen und -soldaten der Bundeswehr
- Beschäftigte des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder Verbänden öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder deren Spitzenverbänden
- Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften
- Lehrkräfte, die an privaten genehmigten Ersatzschulen hauptamtlich beschäftigt werden¹¹

Diese Personen bleiben selbst dann versicherungsfrei, wenn sie in einer nebenher ausgeübten Beschäftigung grundsätzlich der Krankenversicherungspflicht unterliegen würden.¹²



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Beschäftigung und Rentenbezug

Diese Regelung stellt sicher, dass Personen, die während ihres Erwerbslebens krankenversicherungsfrei waren, dies auch beim Empfang von Ruhegehalt bleiben. Voraussetzung ist jedoch, dass sie weiterhin Anspruch auf Beihilfe haben und diese im Krankheitsfall gegen ihren früheren Arbeitgeber geltend machen können. Diese Regelung gilt im Übrigen nur für die pensionierte Person selbst, nicht dagegen bei Bezug von Hinterbliebenenversorgungen. Beispielsweise eine Bezieherin von Witwengeld, die in einer versicherungspflichtigen entgeltlichen Beschäftigung steht, wird von dieser Versicherungspflicht also nicht befreit.

Rentenversicherung

Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen, sind rentenversicherungsfrei.¹³ Hierzu hat das BSG zur Rentenversicherungsfreiheit von ausgeschiedenen Berufssoldaten und -soldatinnen ausgeführt, dass eine Versorgung auch bei Erreichen besonderer Altersgrenzen vorliegt. Nach allgemeinem Beamtenrecht ist die Altersgrenze, nach deren Erreichen verbeamtete Personen auf Lebenszeit in den Ruhestand treten, das vollendete 65. Lebensjahr.¹⁴ Auf ihren Antrag kann eine schwerbehinderte verbeamtete Person schon mit Vollendung des 60. Lebensjahrs, sonst – von Übergangsregelungen abgesehen – mit Vollendung des 63. Lebensjahrs in den Ruhestand versetzt werden.¹⁵ Außerdem kann für einzelne Beamtengruppen gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden.¹⁶

Wenn durch Bundes- oder Landesgesetz andere (niedrigere) Altersgrenzen als nach allgemeinem Beamtenrecht für die Versetzung in den Ruhestand vorgeschrieben werden, besteht auch Rentenversicherungsfreiheit.



Es gibt Altersgrenzen nach dem allgemeinen Beamtenrecht, die infolge von Bundes- oder Landesgesetzen niedriger sein können.



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Beschäftigung und Rentenbezug

Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn Bundes- oder Landesgesetze eine Zurruhesetzung wegen Erreichens einer Altersgrenze nur auf Antrag vorsehen. Ebenso wie Personen mit einer Altersrente (»1.1.2) können diejenigen, die eine Altersversorgung beziehen, durch schriftliche Erklärung auf die Versicherungsfreiheit verzichten.

Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung begründet der Bezug von Versorgungsbezügen keine Versicherungsfreiheit. Diese kann lediglich dann bestehen, wenn zum Beispiel aufgrund des Lebensalters die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit erfüllt sind.

Versorgungsbezüge lösen keine Arbeitslosenversicherungsfreiheit aus.

1.5 Bezug von berufsständischer Versorgung

Der Bezug einer Altersversorgung aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung wird für die Beurteilung der Rentenversicherungsfreiheit den übrigen Altersversorgungen gleichgestellt. So bleiben die, die eine solche Versorgung beziehen, nach Erreichen einer Altersgrenze bei Ausübung einer Beschäftigung rentenversicherungsfrei. Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungspflicht besteht, soweit keine anderen Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit vorliegen.

Wer wegen einer Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit wurde, ist in einer Beschäftigung während des Bezugs einer Versorgung aus dieser Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung rentenversicherungsfrei. Der Arbeitgeber hat allerdings seinen Beitragsanteil an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu entrichten.



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Beschäftigung und Rentenbezug

Der Infografik 3 ist die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Beschäftigten mit Versorgungsbezug zu entnehmen. (Infografik 3)

Wer einen Versorgungsbezug aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung erhält, ist bei Ausübung eines Minijobs rentenversicherungsfrei. Eine Befreiung von der grundsätzlichen Rentenversicherungspflicht ist also nicht notwendig. Der Arbeitgeber hat dennoch den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung von 15 Prozent und – sofern die Person in Rente in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist – den Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung von 13 Prozent an die Minijob-Zentrale zu entrichten. (Beispiel 7)

[Zur Infografik →](#)

1.6 Rentenversicherungsfreiheit weiterer Personen

Rentenversicherungsfrei sind Personen, die

- bis zur Vollendung der Regelaltersgrenze nicht versichert waren,
- nach Erreichen der Regelaltersgrenze aus ihrer Versicherung eine Beitragserstattung erhalten haben.¹⁷

Diese Regelung geht davon aus, dass die in Betracht kommenden Personen bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eine andere Alterssicherung aufgebaut haben. Eine Vorversicherung im Sinne der ersten Alternative liegt im Übrigen nicht vor, soweit die die Versicherung begründenden Beiträge erstattet wurden.

Eine Beitragserstattung im Sinne der zweiten Alternative liegt nur vor, wenn es sich um eine solche aus eigener Versicherung handelt, das heißt, es müssen zu Recht

[Zum Beispiel →](#)



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Beschäftigung und Rentenbezug

entrichtete Beiträge¹⁸ erstattet worden sein. Eine Beitragserstattung an Hinterbliebene spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Bei Personen, die nach Vollschriftung der Regelaltersgrenze eine Beitragserstattung aus ihrer Versicherung erhalten haben, wirkt die Rentenversicherungsfreiheit rückwirkend von dem Tag der Antragstellung auf Beitragserstattung an.

Zusammenfassung →





2. Altersteilzeit

- 2.1 Personenkreis →
- 2.2 Arbeitszeitmodelle →
- 2.3 Mindest-/Höchstdauer der Altersteilzeit →
- 2.4 Reduzierung der Arbeitszeit →
- 2.5 Aufstockung des Arbeitsentgelts →
- 2.6 Zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung →
- 2.7 Soziale Sicherung →
- 2.8 Arbeitsunfähigkeit →
- 2.9 Sozialversicherungsbeiträge →
- 2.10 Meldungen →
- 2.11 Insolvenzsicherung →



2.1 Personenkreis

Altersteilzeitarbeit im Sinne des AltTZG können Beschäftigte leisten,

- die das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- aufgrund einer Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit verringern und
- die in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 1.080 Kalendertage (drei Jahre) arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind.¹⁹

Die Altersteilzeit ist vor ihrem Beginn zu vereinbaren und muss sich zumindest auf die Zeit erstrecken, bis zu der eine Altersrente beansprucht werden kann. Liegt das vereinbarte Ende der Altersteilzeit vor dem Erreichen des Rentenalters, sind die Voraussetzungen des AltTZG nicht erfüllt. Für die Dauer der Altersteilzeit müssen Beschäftigte arbeitslosenversicherungspflichtig sein.

Um den finanziellen Verlust von Beschäftigten während der Altersteilzeitarbeit und bei der später zu erwartenden Rente zu mindern, stockt der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt auf und entrichtet zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung.

2.2 Arbeitszeitmodelle

Die Dauer der Altersteilzeit ist abhängig vom individuellen Rentenbeginn des oder der Beschäftigten. Wie bis dahin die Arbeitszeit verteilt wird, bleibt den Vertragspartnern überlassen. Denkbar sind kontinuierliche Arbeitszeitmodelle, zum Beispiel die klassische Halbtags-

Für den Arbeitgeber lohnt es sich heute und in Zukunft, seine Sozialversicherungsbeiträge mit der AOK abzurechnen. Bei der Gesundheitskasse kümmern sich zahlreiche Mitarbeitende um Ihre Anliegen und bieten kompetente Beratung. Nutzen Sie unsere verschiedenen Kontaktmöglichkeiten.

Mehr dazu →



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Altersteilzeit

beschäftigung, aber auch ein täglicher, wöchentlicher oder monatlicher Wechsel zwischen Arbeit und Freizeit ist möglich. Entscheidend ist, dass die Arbeitszeit über die gesamte Dauer der Altersteilzeit halbiert wird.

Bei der diskontinuierlichen Variante der Altersteilzeit werden zwei gleich große Zeitblöcke gebildet. In diesem Blockmodell schließt sich eine Freizeitphase an die vorangegangene Arbeitsphase an. Bei diesem Modell arbeitet der oder die Beschäftigte zunächst weiterhin im Umfang der bisherigen Arbeitszeit, erhält aber nur die Hälfte des bisherigen Arbeitsentgelts zuzüglich eines finanziellen Ausgleichs – den sogenannten Aufstockungsbetrag (»[2.5](#)). Mit der anderen Hälfte des Arbeitsentgelts wird ein Wertguthaben aufgebaut, das dann in der Freizeitphase den Lebensunterhalt der oder des Beschäftigten sichert. Dies ist die am häufigsten anzu treffende Art der Altersteilzeit.

Möglich sind auch Altersteilzeitmodelle, die sowohl Phasen der diskontinuierlichen als auch der kontinuierlichen Verteilung beinhalten. Der zulässige Zeitraum für die Verteilung der Arbeitszeit im Blockmodell beträgt grundsätzlich bis zu drei Jahre (eineinhalb Jahre Arbeit gefolgt von eineinhalb Jahren Freizeit).

Wichtig ist, dass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Verteilungszeitraum die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet. Außerdem muss das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt den Grenzwert für eine versicherungsfreie geringfügig entlohnte Beschäftigung von 603 Euro monatlich übersteigen. Dieser Grenzwert kann insbesondere bei der Vereinbarung von Altersteilzeit mit bereits Teilzeitbeschäftigten Bedeutung haben.

Ob Teilzeit oder Blockmodell: Die Arbeitszeit muss über die gesamte Dauer der Altersteilzeit halbiert werden.

Nähere Informationen zu Minijobs finden Sie im AOK-Arbeitgeberportal.

Mehr dazu →



2.3 Mindest-/Höchstdauer der Altersteilzeit

Die Vereinbarung mit dem Unternehmen über die Altersteilzeitarbeit muss sich zumindest auf die Zeit bis zu einem Anspruch auf eine Altersrente erstrecken. Dies ist der Zeitpunkt, an dem:

- eine (gegebenenfalls geminderte) Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beansprucht werden kann oder
- bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht das 65. Lebensjahr vollendet wird beziehungsweise vorher eine der Altersrente vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens oder
- eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art (zum Beispiel eine ausländische Altersrente) beansprucht werden kann.

Altersteilzeitarbeit kann höchstens bis zum Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze vereinbart werden, da ab dem Folgemonat Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung eintritt. Bei Vereinbarung eines Teilzeitmodells über diesen Zeitpunkt hinaus ist daher die Voraussetzung der Altersteilzeitarbeit nach dem AltTZG nur bis zum Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze erfüllt. Altersteilzeitvereinbarungen im Blockmodell, die über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze hinaus vereinbart werden, erfüllen von Beginn an die Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit nach dem AltTZG nicht, da in diesen Fällen in der Zeit bis zum Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze die Hälfthigkeit der wöchentlichen Arbeitszeit nicht gegeben sein wird. Dies gilt bei der Verlängerung einer bestehenden Altersteilzeitvereinbarung im Blockmodell über diesen Zeitpunkt

Die Altersteilzeit ermöglicht einen gleitenden Übergang in den Ruhestand. Dabei wird die bis zur Rente verbleibende Arbeitszeit halbiert. Möglich ist die Altersteilzeit für Beschäftigte ab dem 55. Lebensjahr.



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Altersteilzeit

hinaus ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verlängerung ver einbart wird. Allerdings kann im Anschluss an eine Altersteilzeitarbeit eine Beschäftigung nach §7 Abs. 1 SGB IV beziehungsweise in Zeiten der Freistellungsphase eine Beschäftigung nach §7 Abs. 1a SGB IV fortbestehen.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer vorgezogenen (geminderten oder ungeminderten) Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Erreichen der Regelaltersgrenze steht der zulässigen Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit bis zum Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze nicht entgegen. Vielmehr sollte nach der Intention des Gesetzgebers mit der Altersteilzeitarbeit unter anderem gerade dem vorzeitigen Bezug einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entgegengewirkt werden. Nach §2 Abs. 1 Nr. 2 AltTZG muss sich die Altersteilzeitvereinbarung daher auch lediglich zumindest bis zum Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch auf Altersrente besteht, erstrecken. Dies gilt bei einer gegebenenfalls entsprechenden Möglichkeit des Bezugs einer vergleichbaren vorgezogenen Leistung von Versorgungs- oder Versicherungseinrichtungen beziehungsweise Versicherungsunternehmen oder einer vergleichbaren Leistung öffentlich-rechtlicher Art (zum Beispiel einer entsprechenden Auslandsrente) analog.

2.4 Reduzierung der Arbeitszeit

Kernbestandteil der Altersteilzeit ist die Reduzierung der Arbeitszeit. Dabei kommt es auf die wöchentliche Arbeitszeit an, die mit dem oder der Beschäftigten unmittelbar vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war, höchstens jedoch die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vereinbarte Arbeitszeit. Bei der Durchschnittsberechnung wird die bisherige regel-

Mit der Altersteilzeit soll ein vorzeitiger Rentenbezug vermieden werden, sodass erfahrene Fachkräfte dem Arbeitgeber länger zur Verfügung stehen.

Vor Abschluss eines Altersteilzeitvertrags sollte sichergestellt werden, dass der mögliche Rentenbeginn mit dem im Vertrag vereinbarten Ende der Altersteilzeit übereinstimmt.



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Altersteilzeit

mäßige Arbeitszeit unabhängig von einer Regelung in einem Tarifvertrag festgestellt. Ferner werden auch Arbeitszeiten berücksichtigt, die über der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit lagen.²⁰

2.5 Aufstockung des Arbeitsentgelts

Die Reduzierung der Arbeitszeit bedeutet für Beschäftigte einen Einkommensverlust. Um diesen während der Dauer der Altersteilzeit zu mindern, sieht das [AltTZG](#) vor, dass der Arbeitgeber das Bruttoarbeitsentgelt aufstockt.

Laufende oder einmalige Arbeitsentgeltbestandteile, die dem oder der in Altersteilzeit Beschäftigten – wie den in Vollzeit Tätigen – für den gesamten Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeit auf der Basis des bisherigen Arbeitsentgelts weitergezahlt werden (zum Beispiel Jubiläumsvergütung), können durch vertragliche Vereinbarung von der Aufstockung zum Arbeitsentgelt ausgenommen werden.²¹

Basis für die Aufstockung des Arbeitsentgelts ist das Regelerbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit. Dieses ist um mindestens 20 Prozent aufzustocken, wobei die Aufstockung auch weitere Entgeltbestandteile umfassen kann. Das Regelerbeitsentgelt umfasst das im jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum für die Altersteilzeitarbeit regelmäßig zu zahlende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, soweit es die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung (seit 2026 bundeseinheitlich 8.450 Euro) nicht überschreitet. Entgeltbestandteile, die nicht laufend gezahlt werden (zum Beispiel Jahressondervergütungen, Mehrarbeitsvergütungen), sind nicht zu berücksichtigen. Einmalzahlungen, die arbeitsrechtlich zulässig in jedem Kalender-

Im Rahmen der Altersteilzeit stockt der Arbeitgeber das Bruttoarbeitsentgelt der oder des Beschäftigten auf, das durch die Reduzierung der Arbeitszeit geringer ist. Der Aufstockungsbeitrag ist beitrags- und steuerfrei.



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Altersteilzeit

monat zu einem Zwölftel ausgezahlt werden, verlieren ihren Charakter als Einmalzahlungen und erhöhen das Regelarbeitsentgelt.

Es handelt sich somit grundsätzlich um die Hälfte des ohne Altersteilzeit maßgeblichen laufenden Arbeitsentgelts (Vollzeitarbeitsentgelt). Zum Regelarbeitsentgelt können – neben dem laufenden Arbeitsentgelt – unter anderem gehören:

- Vermögenswirksame Leistungen
- Prämien und Zulagen
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit
- Sachbezüge und sonstige geldwerte Vorteile, zum Beispiel Jahreswagenrabatte, Kraftfahrzeugüberlassung zum privaten Gebrauch der oder des Beschäftigten

Zulagen gehören zum Regelarbeitsentgelt, wenn sie für bestimmte Arbeiten gewährt werden, die nach dem Arbeitsvertrag regelmäßig (monatlich) zu leisten sind und auch künftig durch den Arbeitgeber abgefordert werden sollen. Hierzu gehören zum Beispiel Schmutzzulagen oder Leistungs- und Erschwerniszulagen. Unschädlich ist es, wenn der oder die Beschäftigte die zulagenbegründende Tätigkeit in einzelnen Monaten tatsächlich nicht ausübt.

Zum regelmäßig zu zahlenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt gehören auch solche Zulagen, deren Anfall nicht von vornherein feststeht, wenn eine rückschauende Betrachtung ergibt, dass sie tatsächlich zuletzt regelmäßig erzielt worden sind. Hierfür ist Monat für Monat, in dem jeweils eine beitragspflichtige Zulage erzielt worden ist, festzustellen, ob diese Zulage in den jeweiligen zurückliegenden drei Monaten durchgehend als beitragspflichtiger Entgeltbestandteil

Maßgeblich ist das Regelarbeitsentgelt. Das ist das laufende beitragspflichtige Bruttoarbeitsentgelt unter Berücksichtigung der Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.

Die aktuellen Beiträge und Rechengrößen finden Sie hier

Mehr dazu →



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Altersteilzeit

angefallen ist. Ist dies der Fall, zählt die im jeweiligen Abrechnungsmonat zu zahlende Zulage zum Regelarbeitsentgelt, anderenfalls nicht. Zeiten einer Abwesenheit (Urlaub, Krankheit) werden bei der Festlegung des jeweiligen Referenzzeitraums von drei Monaten ausgeklammert.

Dem Arbeitgeber bleibt die Aufstockung unregelmäßig zu zahlender Zulagen unbenommen.

Entgeltbestandteile des Regelarbeitsentgelts, die den in Altersteilzeit Beschäftigten – wie den Vollzeitbeschäftigten – für den gesamten Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeit in unverminderter Höhe weitergezahlt werden (zum Beispiel geldwerter Vorteil, vermögenswirksame Leistungen), können durch vertragliche Vereinbarung von der Aufstockung zum Arbeitsentgelt ausgenommen werden.

2.6 Zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung

Die Höhe des Arbeitsentgelts wirkt sich unmittelbar auf die spätere Rente aus. Da Beschäftigte während der Altersteilzeit durch die Reduzierung der Arbeitszeit ein geringeres Arbeitsentgelt erhalten, sinkt auch das Rentenniveau. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, sind neben der Entgeltaufstockung vom Arbeitgeber zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen und vom Arbeitgeber allein zu tragen.²²

Die Berechnungsbasis des zusätzlichen Rentenversicherungsbeitrags ist die sogenannte zusätzliche beitragspflichtige Einnahme.

Arbeitgeber können geldwerte Vorteile wie beispielsweise Sachbezüge vertraglich von der Aufstockung ausschließen.



2.7 Soziale Sicherung

Für diejenigen, die Altersteilzeitarbeit im Sinne des [AltTZG](#) leisten, gelten grundsätzlich die in den einzelnen Sozialversicherungszweigen bestehenden allgemeinen versicherungsrechtlichen Regelungen.

Besonderheiten ergeben sich allerdings bei der Altersteilzeit im Blockmodell. Hier ist auch in der Freizeitphase für die Versicherungspflicht eine kontinuierliche Zahlung des Arbeitsentgelts erforderlich – das heißt, das Arbeitsentgelt muss auf den gesamten Zeitraum, für den Altersteilzeit vereinbart worden ist, verteilt werden. Während der Freistellung von der Arbeitsleistung besteht nur dann noch eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, wenn für diese Zeit Arbeitsentgelt fällig wird, das mit einer vor oder nach der Freistellung erbrachten Arbeitsleistung erzielt wurde beziehungsweise erzielt wird.²³

Beginn der Altersteilzeit

Altersteilzeit beginnt nach Abschluss der schriftlichen Vereinbarung, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt bei diskontinuierlicher Verteilung (Blockmodell) der Arbeitszeit ab dem Beginn der Anspannung (Vorarbeit) von Wertguthaben ([»2.10](#)) für eine Freistellung. Diese Vereinbarung kann nur für die Zukunft abgeschlossen werden. Bereits abgelaufene Arbeitszeiten, in denen tatsächlich keine Altersteilzeitarbeit ausgeübt worden ist, können nicht nachträglich umgewandelt werden. Eine Rückdatierung von Altersteilzeitverträgen ist rechtlich unzulässig.

Ausnahmen: Altersteilzeit wird bereits vor dem endgültigen Abschluss eines Tarifvertrags im Hinblick auf die zu erwartenden Regelungen vereinbart und ausgeübt.

Bei der Altersteilzeit im Blockmodell muss das Arbeitsentgelt auf die Arbeits- und die Freistellungsphase verteilt werden. Nur dann gilt auch in der Freizeitphase die Sozialversicherungspflicht fort.

Arbeitgeber und Beschäftigte können eine Altersteilzeit nur für die Zukunft vereinbaren. Rückdatierungen solcher Verträge sind nicht erlaubt. Hiervon gibt es Ausnahmen.



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Altersteilzeit

Bei einer Vereinbarung einer Altersteilzeitarbeit über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren gilt dies nur insoweit, als der entsprechende Tarifvertrag Rückwirkung hat. Zudem ist die rückwirkende Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit durch arbeitsgerichtliche Entscheidung oder arbeitsgerichtlichen Vergleich möglich. Bei der nachträglichen Umstellung einer Beschäftigung auf Altersteilzeitarbeit erfolgt die rückwirkende versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Abwicklung in der Annahme, die Altersteilzeitvereinbarung hätte bereits von Beginn an bestanden. Dabei sind die für den jeweiligen Zeitraum geltenden Rechengrößen zu berücksichtigen.

Krankenversicherung

Für die Dauer der Altersteilzeit sind Beschäftigte grundsätzlich krankenversicherungspflichtig.²⁴ Sie sind jedoch krankenversicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt während der Altersteilzeit weiterhin die JAEG übersteigt.²⁵ Bei der Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts sind auch Einmalzahlungen, die mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sind, zu berücksichtigen. Fällt der Anspruch auf die Einmalzahlung weg (zum Beispiel mit Beginn der Freistellungsphase), ist von diesem Zeitpunkt an eine neue versicherungsrechtliche Beurteilung vorzunehmen.

Ältere privat krankenversicherte Personen können trotz niedrigeren Arbeitsentgelts bei Altersteilzeit meistens nicht in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren – daher sollte ein Wechsel zur privaten Krankenversicherung in jungen Jahren gut überlegt sein.

Für Beschäftigte, die wegen Überschreitens der JAEG krankenversicherungsfrei waren und deren Arbeitsent-

**Mit dem Online-Tool
JAE-Rechner erkennen
Sie auf einen Blick, ob
Ihre Arbeitnehmerin
oder Ihr Arbeitnehmer
die JAEG überschreitet. Einfach die relevanten Entgeltbestandteile eingeben, anklicken, fertig.**

Mehr dazu →



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Altersteilzeit

gelt aufgrund der Altersteilzeit die JAEG nicht mehr überschreitet, besteht von dem Tag an Krankenversicherungspflicht, ab dem sie Altersteilzeitarbeit leisten.

Hier ist allerdings zu beachten, dass Beschäftigte nach Vollendung des 55. Lebensjahrs nicht in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren können, wenn sie in den letzten fünf Jahren (Rahmenfrist) vor Beginn der Altersteilzeit zu keinem Zeitpunkt gesetzlich krankenversichert waren (Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Familienversicherung). Außerdem müssen sie innerhalb der Rahmenfrist mindestens die Hälfte der Zeit, also zwei Jahre und sechs Monate, krankenversicherungsfrei, von der Krankenversicherungspflicht befreit oder hauptberuflich selbstständig erwerbstätig gewesen sein.²⁶

Dies trifft in der Regel auf Beschäftigte zu, die unmittelbar vor Beginn der Altersteilzeit privat krankenversichert waren oder sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können sich Beschäftigte, die versicherungspflichtig werden, von der Versicherungspflicht befreien lassen. Dies gilt sowohl bei kontinuierlicher als auch bei diskontinuierlicher Verteilung der Arbeitszeit im Rahmen der Altersteilzeit.²⁷

Pflegeversicherung

Für die Dauer der Altersteilzeit sind Beschäftigte grundsätzlich versicherungspflichtig in der sozialen Pflegeversicherung, wenn sie gesetzlich (pflichtversichert oder freiwillig) krankenversichert sind.²⁸

Renten- und Arbeitslosenversicherung

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung gibt es hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung keinerlei Besonderheiten. Für die Dauer der vereinbarten

**Nähere Informationen
zur Regelung für Be-
schäftigte ab 55 Jah-
ren finden Sie hier**

Mehr dazu →



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Altersteilzeit

Altersteilzeit besteht grundsätzlich Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht.²⁹

2.8 Arbeitsunfähigkeit

Solange bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder medizinischer Rehabilitationsmaßnahme Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht, muss der Arbeitgeber neben dem fortzuzahlenden Arbeitsentgelt (inklusive des als Wertguthaben zurückgestellten Teils) auch die Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt und die zusätzlichen Beträge zur Rentenversicherung weiterzahlen.

Gesetzlich Krankenversicherte

Nach Ablauf des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung erhalten in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte eine entsprechende Entgeltersatzleistung (zum Beispiel Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzungsgeld oder Übergangsgeld). Berechnungsbasis für die Entgeltersatzleistung ist das (verringerte) Arbeitsentgelt, das der oder die Beschäftigte vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise vor Beginn der medizinischen Rehabilitationsmaßnahme erzielt hat.³⁰ Ein Aufstockungsbetrag zum (teilweisen) Ausgleich der geringeren Sozialleistung beziehungsweise zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge zum (teilweisen) Ausgleich der Rentenminderung werden vom Sozialleistungsträger allerdings nicht gezahlt.

Privat Krankenversicherte

Ist der oder die Beschäftigte bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert, löst der Bezug von Krankentagegeld – im Gegensatz zum Krankengeld – keine Rentenversicherungspflicht aus. Privat Krankenversicherte werden deshalb nur auf ihren

Wenn Beschäftigte arbeitsunfähig sind und Arbeitgeber Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz leisten, zahlt der Arbeitgeber auch die Aufstockungsbeträge sowie die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung.

Der AOK-Fristenrechner (Fristenkalender) ist ein Hilfsmittel für die Personalarbeit und Gehaltsabrechnung. Er zeigt auf einen Blick Fristen für Mutterschutz, Elternzeit, Entgeltfortzahlung, Krankengeld oder Melderecht.

Mehr dazu →



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Altersteilzeit

Antrag hin in der gesetzlichen Rentenversicherung antragspflichtversichert.³¹ Zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung können aus diesem Grund nur dann wirksam gezahlt werden, wenn für die Zeit des Krankentagegeldbezugs während einer Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise Rehabilitation eine Antragspflichtversicherung besteht.

Altersteilzeit im Blockmodell

Wird Altersteilzeitarbeit im Blockmodell geleistet, so wird bei Zeiten längerer Arbeitsunfähigkeit in der Arbeitsphase (nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums) keine Arbeitsleistung mehr erbracht, durch die für die Freistellungsphase ein Wertguthaben erzielt werden kann. Dies hat zur Folge, dass in der geplanten Freistellungsphase kein Wertguthaben zur Verfügung steht, aus dem das Arbeitsentgelt für die Freistellungsphase gezahlt werden kann. Ohne Zahlung von Arbeitsentgelt in der Freistellungsphase aus einem Wertguthaben besteht aber kein Beschäftigungsverhältnis und demzufolge kein Versicherungsschutz.³²

Um eine (vorzeitige) Beendigung des Versicherungsschutzes in der Freistellungsphase zu vermeiden, kann die vorgesehene Freistellungsphase verkürzt werden, indem die Hälfte der in der Arbeitsphase ausgefallenen Zeit nachgearbeitet wird. Der Arbeitgeber kann das Wertguthaben (ohne hierzu gesetzlich verpflichtet zu sein) aber auch in der Höhe vermehren, in der es durch die Arbeitsunfähigkeit nicht angespart werden konnte. Dies muss vor Eintritt der Freistellungsphase erfolgen. Entsprechendes gilt auch in Fällen von Kurzarbeit beziehungsweise Saison-Kurzarbeit.

Das Wertguthaben kann durch eine geringere Entspannung nicht gestreckt werden. Auch ist es nicht zulässig,

Durch eine längere Arbeitsunfähigkeit der oder des Beschäftigten nach der Entgeltfortzahlung in der Arbeitsphase kann für diese Zeit kein Wertguthaben für die Freistellungsphase aufgebaut werden. Möglich ist beispielsweise die Nacharbeit oder der finanzielle Ausgleich durch den Arbeitgeber.



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Altersteilzeit

in der Arbeitsphase das Arbeitsentgelt zugunsten eines höheren Wertguthabens zu reduzieren.

Besteht in der Freistellungsphase einer Altersteilzeit im Blockmodell Arbeitsunfähigkeit, ruht der Anspruch auf Krankengeld für die Zeit, für die der oder die Beschäftigte Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben erhält.³³

2.9 Sozialversicherungsbeiträge

Maßgebend für die Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ist das für die Altersteilzeitarbeit jeweils fällige Arbeitsentgelt.³⁴ Die auf dieses Arbeitsentgelt entfallenden Beiträge sind grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitgeber und von dem oder der Beschäftigten zu tragen. In der Krankenversicherung gilt während der Arbeitsphase der allgemeine und während der Freistellungsphase der ermäßigte Beitragssatz. Der allgemeine Beitragssatz beträgt 14,6 Prozent und der ermäßigte Beitragssatz 14,0 Prozent. In der Arbeitsphase betragen der Arbeitgeber- und der Beschäftigtenanteil demnach jeweils (14,6 Prozent \div 2 =) 7,3 Prozent.

Während der Freistellungsphase betragen der Arbeitgeber- und der Beschäftigtenanteil jeweils (14,0 Prozent \div 2 =) 7,0 Prozent. Der individuelle Zusatzbeitrag ist von allen Mitgliedern dieser Krankenkasse zu erheben. So mit werden auch für Personen, die Altersteilzeitarbeit leisten, Zusatzbeiträge erhoben.

Seit dem 1. Januar 2025 beträgt der Beitragssatz zur Pflegeversicherung 3,6 Prozent (Basisbeitragssatz), der vom Arbeitgeber zu tragende Anteil daher 1,8 Prozent. Bei Beschäftigten mit mehreren Kindern gibt es seit 1. Juli 2023 Beitragsabschläge für Kinder unter 25 Jahre.

**Nähere Informationen
zur Beitragsberech-
nung und zu den Bei-
tragssätzen in der
Krankenversicherung
finden Sie hier**

Mehr dazu →



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Altersteilzeit

In der Pflegeversicherung gibt es einen Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,6 Prozent (seit dem 1. Juli 2023). Danach beträgt der Beitragsanteil zur Pflegeversicherung für alle Versicherten, die keine Kinder erziehen oder erzogen haben, 2,4 Prozent. Liegt der Beschäftigungsstandort in Sachsen, beträgt der Beitragsanteil zur Pflegeversicherung für den Arbeitgeber 1,3 Prozent. Auch hier gelten für Beschäftigte mit mehreren Kindern Beitragsabschläge für Kinder unter 25 Jahren. Kinderlose Beschäftigte zahlen in Sachsen einen Beitragsanteil von 2,9 Prozent, Arbeitgeber 1,3 Prozent des Arbeitsentgelts. Die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge (»[2.6](#)) trägt der Arbeitgeber allein.

Berechnungsgrundlage für die Insolvenzgeldumlage sowie Umlagebeträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz ([AAG](#)) ist in der Arbeitsphase das Teilzeitentgelt, in der Freistellungsphase das angesparte Wertguthaben. Die zusätzliche rentenversicherungspflichtige Einnahme bleibt jeweils unberücksichtigt. Von Wertguthaben in Störfällen werden keine Umlagebeträge erhoben.

Die während einer im Blockmodell in der Arbeitsphase erzielten steuer- und beitragsfreien Schichtzulagen bleiben auch dann beitragsfrei, wenn ihre Auszahlung in anteiligem Umfang in die Freistellungsphase verschoben wird. Diese Beträge sind weder bei der Berechnung des gesetzlichen Aufstockungsbetrags noch der beitragspflichtigen Einnahme zu berücksichtigen.

Wertguthaben

Während der Arbeitsphase im Blockmodell erhalten Beschäftigte nur die Hälfte des erarbeiteten Arbeitsentgelts. Die andere Hälfte wird als Wertguthaben zurückgestellt. Dieses kann als Geld- oder Zeitkonto geführt werden und dient dann der Entgeltzahlung in der Freistellungsphase. Als Wertguthaben wird die Differenz

Alles Wichtige rund um den Pflegeversicherungsbeitrag finden Sie im AOK-Arbeitgeberportal. Bitte hören Sie sich den Podcast an, der Sie über den Nachweis von Kindern Ihrer Beschäftigten informiert.

Mehr dazu →



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Altersteilzeit

zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit beziehungsweise die Differenz zwischen der bisherigen Arbeitszeit und der Arbeitszeit (halbe bisherige Arbeitszeit), die dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit zugrunde liegt, bezeichnet.

Entgeltbestandteile, die in der Arbeitsphase ungekürzt (zu 100 Prozent) gezahlt und in der Freistellungsphase nicht mehr geleistet werden, gehören nicht zum Wertguthaben. Wird das Wertguthaben nicht für eine Freistellung von der Arbeit verwendet, tritt ein Störfall mit einer besonderen Beitragsberechnung ein.

Beitragszuschuss

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte sowie Beschäftigte, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber als Zuschuss zu ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen den Arbeitgeberanteil, der für einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer oder eine versicherungspflichtige Arbeitnehmerin zu zahlen wäre, höchstens aber die Hälfte des tatsächlich zu zahlenden Beitrags.³⁵ Der zu zahlende Anteil aus dem Zusatzbeitragssatz ist ebenfalls zuschussfähig.

Der Zuschuss zur Krankenversicherung beträgt seit dem 1. Januar 2026 höchstens 424,31 Euro (14,6 Prozent \div 2 \times 5.812,50 Euro) zuzüglich des hälftig zu zahlenden kas- senindividuellen Zusatzbeitrags. Bei privat Krankenver- sicherten zuzüglich des hälftigen durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in Höhe von 84,28 Euro (2026: 1,45 Prozent von 5.812,50 Euro). Zur Pflegeversicherung beträgt der Höchstzuschuss seit 1. Januar 2026 104,63 Euro (in Sachsen 75,56 Euro).

Details zur betrieblichen Altersversorgung finden Sie im AOK-Arbeitgeberporttal.

Mehr dazu →



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Altersteilzeit

Der Beitragszuschuss ist in der gesetzlichen Krankenversicherung bundeseinheitlich. Er entspricht dem Höchstbeitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung.

Für Beschäftigte, die bei einer Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse keinen Anspruch auf Krankengeld haben beziehungsweise hätten, ist bei der Berechnung des Zuschusses der ermäßigte Beitragssatz bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere während der Freistellungsphase.

Der Zuschuss zur Krankenversicherung beträgt damit während der Freistellungsphase höchstens (14,0 Prozent $\div 2 \times 5.812,50$ Euro =) 406,88 Euro zuzüglich des hälftigen Zusatzbeitrags.

Aufstockungsbetrag

Die Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit sind steuerfrei und damit auch beitragsfrei in der Sozialversicherung.³⁶ Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber – zum Beispiel aufgrund tarifvertraglicher Regelungen – höhere als die im [AltTZG](#) genannten Mindestbeträge zahlt (aber nicht über 100 Prozent des bisherigen Arbeitsentgelts).

Die steuerfreien Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt. Deshalb müssen Beschäftigte sie in der Einkommensteuererklärung angeben. Der Progressionsvorbehalt bewirkt, dass die Aufstockungsbeträge zwar steuerfrei bleiben, dass aber das übrige steuerpflichtige Einkommen mit dem Steuersatz besteuert wird, der sich ergäbe, wenn die Aufstockungsbeträge der Steuerpflicht unterliegen würden. Aufgrund des Progressionsvorbehalts können sich gegebenenfalls Steuernachzahlungen für Beschäftigte ergeben. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die Finanzämter.



Rentenversicherung

Die Höhe der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge errechnet sich aus 80 Prozent des Regelarbeitsentgelts ([»2.5](#)).

Das [AltTZG](#) begrenzt die zusätzlichen Beiträge auf die Höhe der Beiträge, die auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 Prozent der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze (2026: 8.450 Euro) und dem Regelarbeitsentgelt entfallen.

Ungeminderte Arbeitsentgeltbestandteile des Regelarbeitsentgelts sind in die vorstehende Berechnung einzubeziehen und gehören damit zum Regelarbeitsentgelt, das der Beitragsberechnung zugrunde zu legen ist.

Wird während der Altersteilzeit Mehrarbeit geleistet, müssen vor Verbeitragung der hierfür zu beanspruchenden Vergütung vorrangig die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge ermittelt werden.

Das Unternehmen ist berechtigt, über den gesetzlich vorgesehenen Höchstbetrag (80 Prozent vom Regelarbeitsentgelt) hinaus zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, zu zahlen. Viele Tarifverträge und betriebliche Vereinbarungen über Altersteilzeit sehen solche Regelungen vor.

Einmalzahlung

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wird bei der Berechnung des Aufstockungsbetrags berücksichtigt. Bei der Ermittlung der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme sind Einmalzahlungen dagegen nicht zu berücksichtigen. Sofern eine Einmalzahlung während der Altersteilzeit im ersten Quartal eines Jahres gezahlt wird, ist auch in diesem Fall die „Märzklausel“ zu be-



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Altersteilzeit

rücksichtigen. Dies gilt selbst dann, wenn im Vorjahr noch keine Altersteilzeit geleistet wurde.

Für die Berechnung des beitragspflichtigen Entgelts ist neben dem laufenden Entgelt die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme ([»2.6](#)) vor tatsächlich zusätzlich gezahltem Arbeitsentgelt (zum Beispiel Einmalzahlungen) zu berücksichtigen.

Kurzarbeitergeld/Saison-Kurzarbeitergeld

Zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung sind auch dann zu entrichten, wenn die Arbeit infolge Kurzarbeit oder schlechten Wetters ganz oder teilweise ausfällt. In diesen Fällen gilt nach ausdrücklicher Bestimmung des [AltTZG](#) das Arbeitsentgelt für die vereinbarte Arbeitszeit als Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.³⁷

Abfindungen

Abfindungen aus Anlass der Beendigung des Altersteilzeitverhältnisses (zum Beispiel zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente) sind als Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes anzusehen und gehören damit (ohne Rücksicht auf ihre Höhe) nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

Fälligkeit

Für die Berechnung und Abführung der Beiträge ist das in dem jeweiligen Zeitraum der tatsächlichen Arbeitsleistung und der Freistellung fällige (Teil-)Arbeitsentgelt maßgebend. Die Beiträge für Altersteilzeitverhältnisse werden somit – wie für alle anderen Beschäftigten auch – spätestens am drittletzten banküblichen Arbeitstag des laufenden Monats fällig.³⁸

Aktuelle Fälligkeitstage und weitere Details dazu finden Sie im AOK-Arbeitgeberportal.

Mehr dazu →



Entgeltunterlagen

In die Entgeltunterlagen sind Angaben zum Beginn und zum Ende der Altersteilzeit aufzunehmen. Darüber hinaus ist die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme in den Entgeltunterlagen festzuhalten.³⁹

Das Wertguthaben im Sinne des Sozialversicherungsrechts einschließlich dessen Änderungen durch Zu- und Abgänge ist in den Unterlagen zu dokumentieren. Dabei sind der Abrechnungsmonat, in dem die erste Gutschrift erfolgt, sowie alle weiteren Abrechnungsmonate anzugeben, in denen Änderungen des Wertguthabens erfolgen. Hierbei ist sicherzustellen, dass die Entwicklung des Wertguthabens nach seiner Art (Zeit- oder Geldwertguthaben) an einer Stelle dargestellt wird.

Störfall

Falls bei der Altersteilzeit im Blockmodell das ange- sparte Wertguthaben nicht wie vereinbart für eine laufende Freistellung von der Arbeit verwendet werden kann, tritt ein Störfall ein. Ein Störfall kann zum Beispiel die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses durch Kündigung, die Erwerbsminderung oder der Tod der oder des Beschäftigten sein.

Ein Störfall löst grundsätzlich ein besonderes Beitrags- berechnungsverfahren aus, es sei denn, das Wertguthaben wird für die betriebliche Altersversorgung verwendet.⁴⁰ Für den bereits abgelaufenen Zeitraum der Altersteilzeit bleibt es bei der bisherigen beitragsrechtlichen Behandlung des Arbeitsentgelts aus der Alters- teilzeit sowie des Aufstockungsbetrags und der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge. Das gilt selbst dann, wenn die vereinbarte Altersteilzeit im Blockmodell noch während der Arbeitsphase endet, ohne dass es zu einer Freistellung von der Arbeitsleistung und

Nähere Informationen zu den Entgeltunterlagen finden Sie im Gemeinsamen Rundschreiben zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen.

Mehr dazu →



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Altersteilzeit

damit im Durchschnitt gesehen zu einer Reduzierung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gekommen ist. Eine Rückrechnung ist nicht zulässig. Auch wenn arbeitsvertragliche Vereinbarungen (zum Beispiel Tarifvertrag) vorsehen, dass Beschäftigte bei Eintritt eines Störfalls so gestellt werden, als hätten sie keine Altersteilzeitarbeit geleistet: Laut Sozialversicherungsrecht müssen Beiträge für das nicht für die Freistellung von der Arbeitsleistung angesparte Wertguthaben nach den Regelungen des Störfalls verbeitragt werden.

Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Bei einem Störfall gilt als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt das Wertguthaben – höchstens jedoch die Differenz zwischen der für die Dauer der Arbeitsphase seit der ersten Bildung des Wertguthabens maßgebenden Beitragsbemessungsgrenze für den jeweiligen Versicherungszweig und dem in dieser Zeit beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (sogenanntes Summenfelder-Modell). Die sich aus dem Summenfelder-Modell ergebenden Beitragsbemessungsgrundlagen sind in der Entgeltabrechnung (Entgeltkonto) mindestens kalenderjährlich darzustellen. Dies sind die (Gesamt-)Differenzen zwischen dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweigs (Sozialversicherungs-Luft) für die Dauer der Arbeitsphase seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens. Vom Zeitpunkt der tatsächlichen Bildung des Wertguthabens während der Altersteilzeit an ist mindestens kalenderjährlich die Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweigs und dem in diesem Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt (Sozialversicherungs-Luft) festzustellen. Beim Störfall wird dann das gesamte Wertguthaben (einschließlich etwaiger Wertzuwächse, Zinsen oder Ähnliches), höchstens jedoch bis zu der für

Wenn Sie Fragen zur Beitragsberechnung im Störfall haben, wenden Sie sich an Ihre persönliche AOK Firmenberatung. Mit ihrer Expertise auf dem Gebiet der Sozialversicherung berät sie Sie gern. Die AOK garantiert kompetente Beratung und individuelle Betreuung, auf Wunsch auch vor Ort in Ihrem Unternehmen.

Mehr dazu →



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Altersteilzeit

den einzelnen Versicherungszweig festgestellten Sozialversicherungs-Luft (SV-Luft), als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt berücksichtigt.

Rentenversicherung

Ein abweichendes Beitragsberechnungsverfahren gilt für eine im Blockmodell ausgeübte Altersteilzeitarbeit in der Rentenversicherung.⁴¹ In diesem Versicherungszweig ist für die Dauer der Altersteilzeit bis zum Eintritt des Störfalls die Differenz zwischen dem Regelarbeitsentgelt einschließlich der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme (des Arbeitsentgelts, von dem tatsächlich Rentenversicherungsbeiträge berechnet wurden) und dem doppelten Regelarbeitsentgelt als SV-Luft im Entgeltkonto auszuweisen. Für die Beitragsberechnung gelten die zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge gültigen Beitragssätze. Die Beiträge sind an die Krankenkasse abzuführen, die für den Einzug der Beiträge zuständig ist, wenn diese fällig werden.

Wird die Altersteilzeit beendet, weil ein Rentenversicherungsträger eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bewilligt hat, gelten Besonderheiten bei der Ermittlung der Beiträge aus dem Wertguthaben. Wenden Sie sich in diesem Fall an Ihre AOK-Firmenberatung.

Tariferhöhungen und Zinsrträge

Als Wertguthaben ist der in den Entgeltunterlagen ausgewiesene aktuelle Betrag maßgebend. Somit werden Zeitwertguthaben mit dem aktuellen Stundensatz berücksichtigt. Geldwertguthaben werden der tariflichen Erhöhung angepasst, wenn Beschäftigten auch in der Freistellungsphase der aktuelle Stundensatz gewährt wird. In diesen Fällen kann das Wertguthaben unmittelbar nach der tariflichen Erhöhung angepasst werden. Es bestehen auch keine Bedenken, wenn das Wertgut-

Endet eine Altersteilzeit, weil die oder der Beschäftigte eine Erwerbsminderungsrente erhält, wenden Sie sich an Ihre AOK-Firmenkundenberatung.



haben erst zum Ende der Freistellungsphase nachträglich erhöht und in den Entgeltunterlagen zu dem Zeitpunkt, in dem ersichtlich ist, dass das während der Arbeitsphase gebildete Wertguthaben nicht bis zum Ende der Freistellungsphase ausreicht, entsprechend dargestellt wird. Tritt während der Freistellungsphase ein Störfall ein, sind Sozialversicherungsbeiträge aus dem bereits erwirtschafteten Wertguthaben ohne zwischenzeitliche Wertsteigerungen (zum Beispiel Tariferhöhungen, Zinserträge) zu verbeitragen. Zinserträge aus dem Wertguthaben sind, soweit die Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart haben, dem Wertguthaben zuzurechnen.

2.10 Meldungen

Für Personen in Altersteilzeit gilt der besondere Personengruppenschlüssel „103“. Aus diesem Grund sind bei einem Übergang in die Altersteilzeit das Ende der bisherigen Beschäftigung und der Beginn der Altersteilzeit zu melden. Dabei wird das Ende der bisherigen Beschäftigung durch eine Abmeldung mit dem Abgabegrund „33“ gemeldet. In diese Meldung ist das bis zum Tag vor Beginn der Altersteilzeit erzielte Arbeitsentgelt aufzunehmen. Der Beginn der Altersteilzeit wird durch eine Anmeldung mit dem Abgabegrund „13“ gemeldet.

Für alle Folgemeldungen für Zeiten nach Beginn der Altersteilzeit (Unterbrechungsmeldungen, Jahresmeldungen) gilt der Personengruppenschlüssel „103“. Als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt ist das Arbeitsentgelt einschließlich der beitragspflichtigen Einnahme zu melden. Da in der Krankenversicherung während der Arbeitsphase die Beitragsgruppe „1000“ und in der Freistellungsphase die Beitragsgruppe „3000“ anzuwenden

**Für Personen in
Altersteilzeit gibt es
einen eigenen Melde-
schlüssel, die 103.**



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Altersteilzeit

ist, ist die Beendigung der Arbeitsphase mit dem Abgabegrund „32“ (Beitragsgruppe 1xxx) und der Beginn der Freistellungsphase mit dem Abgabegrund „12“ (Beitragsgruppe 3xxx) zu melden.

In der Regel fällt das Ende der Altersteilzeit mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses zusammen. Daher meldet der Arbeitgeber Beschäftigte mit dem Abgabegrund „30“ ab.

Beginnt die Altersteilzeit ausnahmsweise nicht am Ersten, sondern im Lauf eines Monats, kann anstelle der taggenauen Meldung als Beginn der Altersteilzeit der Erste des Monats, in dem die Altersteilzeit begonnen hat, gemeldet werden. Als Ende der Altersteilzeit ist der Letzte des Monats anzugeben, in dem die Altersteilzeit endet. Diese Ausnahmeregelung wurde zugelassen, weil einige Lohn- und Gehaltsabrechnungsprogramme nicht in der Lage sind, im Lauf eines Abrechnungsmonats unterschiedliche Versicherungsverhältnisse für ein und dieselbe Person zu melden.⁴²

Bezug von Entgeltersatzleistungen

Besonderheiten im Meldeverfahren sind zu beachten, wenn Beschäftigte eine Entgeltersatzleistung (zum Beispiel Krankengeld) erhalten. Dann ist der Betrag, von dem die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge berechnet wurden, vom Arbeitgeber zu melden. Zahlt der Arbeitgeber (freiwillig) zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge, kann er das daraus resultierende beitragspflichtige Arbeitsentgelt mit der nächstfolgenden Entgeltmeldung melden, wenn keine Unterbrechungsmeldung zu erstatten ist. Alternativ besteht auch die Möglichkeit, für diesen Zeitraum eine Sondermeldung mit dem Abgabegrund „56“ zu erstatten.

Im AOK-Arbeitgeberportal finden Sie die Beitrags- und Personengruppenschlüssel, Abgabegründe und Meldefristen sowie Hinweise zum elektronischen Meldeverfahren und zu den Besonderheiten der Meldung von geringfügig Beschäftigten oder bei Altersteilzeit.

Mehr dazu →



War eine Unterbrechungsmeldung fällig, ist für den Zeitraum der Unterbrechung eine Sondermeldung über den Unterschiedsbetrag mit dem Abgabegrund „56“ durch den Arbeitgeber zu erstatten.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch, wenn der Arbeitgeber zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge aus einem höheren Betrag als 80 Prozent des Regelarbeitsentgelts zahlt (zum Beispiel 90 Prozent).

Störfall

Werden Beiträge anlässlich des Eintritts eines Störfalls entrichtet, ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt in einer Sondermeldung mit dem Abgabegrund „55“ zu melden. Es sind jeweils der Personengruppen- und der Beitragsgruppenschlüssel anzugeben, die bei dem oder der Versicherten zum Zeitpunkt des Störfalls zutreffen.

Sind Beiträge zu einem Versicherungszweig zu entrichten, für den zum Zeitpunkt des Störfalls keine Versicherungspflicht besteht, ist der für den Versicherten oder die Versicherte zuletzt maßgebende Beitragsgruppenschlüssel anzugeben. Die Meldung muss das zur Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt enthalten.

Sind im Störfall keine Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen, weil zum Beispiel im gesamten maßgebenden Zeitraum wegen der Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung Versicherungsfreiheit bestand, ist als Arbeitsentgelt „000000“ zu melden.

Die Thematik zum Störfall ist sehr komplex. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre AOK vor Ort.



2.11 Insolvenzsicherung

Um den Schutz der Wertguthaben der im Blockmodell Beschäftigten zu gewährleisten, ist im AltTZG eine spezielle Insolvenzsicherung verbindlich vorgeschrieben. Ergibt sich aus der Vereinbarung zur Altersteilzeit, dass ein Wertguthaben aufgebaut wird, das den Betrag des dreifachen Regelarbeitsentgelts (»[2.5](#)) einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung überschreitet, muss der Arbeitgeber das Wertguthaben in geeigneter Weise gegen das Risiko seiner Zahlungsunfähigkeit absichern. Eine Verrechnung von steuer- und beitragsfreien Aufstockungsleistungen mit den beitragspflichtigen Arbeitsentgelten im Wertguthaben ist nicht zulässig.

Geeignete Insolvenzsicherungsmodelle können zum Beispiel sein:

- Bankbürgschaften
- Absicherung im Weg dinglicher Sicherheiten (zum Beispiel Verpfändung von Wertpapieren) zugunsten der Beschäftigten
- Bestimmte Versicherungsmodelle der Versicherungswirtschaft
- Das Modell der doppelseitigen Treuhand

Bilanzrückstellungen oder zwischen Konzernunternehmen begründete Einstandspflichten, insbesondere Bürgschaften, Patronatserklärungen oder Schuldbeitritte, sind hingegen nicht zulässig.

Die Verpflichtung zur Absicherung besteht mit der ersten Gutschrift des Wertguthabens, das heißt von dem Zeitpunkt an, in dem der erste zu sichernde Anspruch

Wissenswertes zur Altersteilzeit finden Sie im AOK-Arbeitgeberportal.

Mehr dazu →



Beschäftigung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Altersteilzeit

auf das in der Freistellungsphase auszuzahlende Arbeitsentgelt entsteht.

Das Unternehmen hat gegenüber der oder dem Beschäftigten erstmals mit der ersten Gutschrift und anschließend alle sechs Monate Sicherungsmaßnahmen in Textform nachzuweisen.

Zusammenfassung →





Kennen Sie schon die
Online-Seminare der AOK?



Februar

- Ende von Beschäftigungen
- Zusammenarbeit der Generationen

März

- Saisonkräfte in der SV

April

- Personaleinsatz bei anderen Arbeitgebern

Mai

- Mehr Wertschätzung für Basisarbeitende
- Entgeltabrechnung: Praxistipps

Juni

- Probearbeit und Praktikum
- Digital gewandt = kompetent?

September

- Pflege und Beruf vereinbaren

November

- Trends & Tipps 2027

Bei aktuellen Entwicklungen werden Seminarthemen angepasst.

AOK. Die Gesundheitskasse.



Wollen Sie regelmäßig über aktuelle Themen der Sozialversicherung oder der Betrieblichen Gesundheitsförderung informiert werden?

Mehr dazu →



Haben Sie ein ganz konkretes sozialversicherungsrechtliches Anliegen oder eine spezielle Frage und suchen individuellen Rat?

Mehr dazu →



Brauchen Sie schnell und umfassend Informationen zu Fragen der Sozialversicherung oder zur Betrieblichen Gesundheitsförderung?

Mehr dazu →





3. Anhang



Anhang

Abkürzungen

Abkürzungen

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
ALG	Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
BA	Bundesagentur für Arbeit
BBG	Bundesbeamtengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BVV	Beitragsverfahrensverordnung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
EG	Europäische Gemeinschaft
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
JAEG	Jahresarbeitsentgeltgrenze
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
PKV	Private Krankenversicherung
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung
SGB IV	Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung
SV-Luft	Sozialversicherungs-Luft
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
SV-Tage	Sozialversicherungstage



Anhang

Rechtsquellen und Fundstellen

Rechtsquellen und Fundstellen

↓ Mit einem Klick auf die Fußnote kommen Sie zur entsprechenden Textstelle zurück.

- | | | | |
|----|----------------------------------|----|------------------------------------|
| 1 | § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V | 23 | § 7 Abs. 1a SGB IV |
| 2 | § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI | 24 | § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V |
| 3 | § 172 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI | 25 | § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V |
| 4 | § 28 Nr. 1 SGB III | 26 | § 6 Abs. 3a SGB V |
| 5 | § 346 Abs. 3 SGB III | 27 | § 8 Abs. 1 Nr. 3 SGB V |
| 6 | § 346 Abs. 3 SGB III | 28 | § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 |
| 7 | § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV | | i.V.m. Satz 1 SGB XI |
| 8 | § 3 Nr. 28 EStG | 29 | § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, |
| | und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV | | § 25 Abs. 1 SGB III |
| 9 | § 243 Satz 1 SGB V | 30 | § 47 Abs. 2 SGB V |
| 10 | § 28 Abs. 2 SGB III | 31 | § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI |
| 11 | § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB V | 32 | § 7 Abs. 1a SGB IV |
| 12 | § 6 Abs. 3 SGB V | 33 | § 49 Abs. 1 Nr. 6 SGB V |
| 13 | § 5 Abs. 4 Nr. 2 SGB VI | 34 | § 23b SGB IV |
| 14 | § 41 Abs. 1 Satz 1 BBG | 35 | § 257 SGB V |
| 15 | § 42 Abs. 4 Satz 1 BBG | 36 | § 3 Nr. 28 EStG i.V.m. |
| 16 | § 41 Abs. 1 Satz 2 BBG | | § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV |
| 17 | § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VI | 37 | § 10 Abs. 4 AltTZG |
| 18 | § 210 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI | 38 | § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV |
| 19 | § 2 Abs. 1 AltTZG | 39 | § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 12 BVV |
| 20 | § 6 Abs. 2 AltTZG | 40 | § 23b Abs. 3a SGB IV |
| 21 | § 3 Abs. 1a AltTZG | 41 | § 10 Abs. 5 AltTZG |
| 22 | § 168 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI | 42 | § 12 Abs. 3 DEÜV |





Alle Zusammenfassungen, Grafiken und Tabellen



Zusammenfassung

Beschäftigung und Rentenbezug

- Hinzuerdienstgrenzen sind nur bei Renten wegen Erwerbsminderung zu beachten.
- Beeinflusst der Hinzuerdienst auch die Art der Rente (volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente), können sich Auswirkungen auf die versicherungsrechtliche Beurteilung einer Beschäftigung ergeben.
- Üben pensionierte Personen eine Beschäftigung aus, ist diese zwar kranken- und pflegeversicherungsfrei, kann aber durchaus renten- und/oder arbeitslosenversicherungspflichtig sein.
- Personen, die eine berufsständische Versorgung beziehen, sind grundsätzlich rentenversicherungsfrei, können aber kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungspflichtig sein.

Zusammenfassung

Altersteilzeit

- Altersteilzeit ist ab dem vollendeten 55. Lebensjahr möglich.
- Während der Altersteilzeit muss der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt aufstocken und zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge zahlen.
- Durch das reduzierte Arbeitsentgelt in der Altersteilzeit kann Krankenversicherungspflicht eintreten.
- Für Altersteilzeitleistende ist der Personengruppenschlüssel „103“ zu verwenden.
- Während der Altersteilzeit sind bei Abwicklung eines Störfalls besondere Meldungen zu erstellen.
- Im Blockmodell erworbene Wertguthaben sind ab einer bestimmten Entgeltgrenze vor Insolvenz nachweislich zu sichern.

Altersvollrente und Beschäftigung

Beispiel 1

Josef Tillmann erhält eine vorgezogene Altersrente. Seit dem 2.6.2026 arbeitet er wöchentlich 14 Stunden gegen ein monatliches Entgelt von 1.400 €.

Es besteht Kranken- und Pflegeversicherungspflicht. Zur Krankenversicherung sind Beiträge nach dem ermäßigten Beitragssatz zu berechnen. Die Regelungen des Übergangsbereichs sind anzuwenden.

Altersvollrente und Beschäftigung

Fortsetzung Beispiel 1

Josef Tillmann erhält eine vorgezogene Altersrente. Er ist am 23.7.1960 geboren.

Die Regelaltersgrenze ist am 22.11.2026 erreicht. Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen ergeben sich ab 1.12.2026.

Seit dem 2.6.2026 arbeitet er wöchentlich 14 Stunden gegen ein monatliches Entgelt von 1.400 €.

Vom 2.6. bis 30.11.2026 besteht Rentenversicherungspflicht (PGR 120, BGR X1XX).

Ab dem 1.12.2026 besteht Rentenversicherungsfreiheit, Beitragsanteil des Arbeitgebers (PGR 119, BGR X3XX).

Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist möglich (»1.1.2).

Altersvollrente und Beschäftigung

Weitere Fortsetzung des Beispiels 1

Josef Tillmann erhält eine vorgezogene Altersrente. Er ist am 23.7.1960 geboren.

Die Regelaltersgrenze ist am 22.11.2026 erreicht. Versicherungs- und beitragsrechtliche Auswirkungen ergeben sich ab 1.12.2026.

Seit dem 2.6.2026 arbeitet er wöchentlich 14 Stunden gegen ein monatliches Entgelt von 1.400 €.

Vom 2.6. bis 30.11.2026 besteht Arbeitslosenversicherungspflicht (BGR XX1X).

Ab dem 1.12.2026 besteht Arbeitslosenversicherungsfreiheit, Beitragsanteil des Arbeitgebers (BGR XX2X).

Altersrente und geringfügige Beschäftigung

Beispiel 2

Eva-Maria Scholz erhält eine Vollrente wegen Alters. Sie ist 67 Jahre und aufgrund des Rentenbezugs bei der AOK versichert. Seit dem 2.5.2026 arbeitet sie wöchentlich 8 Stunden gegen ein monatliches Entgelt von 520 €.

Es bestehen Krankenversicherungsfreiheit und keine Pflegeversicherungspflicht sowie Renten- und Arbeitslosenversicherungsfreiheit. Zur Kranken- und Rentenversicherung hat der Arbeitgeber Pauschalbeiträge an die Minijob-Zentrale zu entrichten.

Die Anmeldung zum 2.5.2026 hat mit dem Personengruppenschlüssel „109“ und dem Beitragsgruppenschlüssel „6500“ zu erfolgen.

Altersrente und geringfügige Beschäftigung

Beispiel 3

Versicherungspflichtige Beschäftigung

Arbeitsunfähigkeit ab	22.10.2025
Entgeltfortzahlung bis	2.12.2025
Krankengeld ab	3.12.2025
Zubilligung einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung ab	1.4.2026
Zustellung des Rentenbescheids	18.8.2026
Eingang der Rentenmitteilung bei der Krankenkasse	14.8.2026
Krankengeldbezug bis	14.8.2026
Ende des Arbeitsverhältnisses	31.8.2026

Nach dem Ende des Krankengeldbezugs besteht das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis vom 15.8. bis zum 31.8.2026 fort. Eine etwaige Einmalzahlung nach Ende der Beschäftigung wäre beitragspflichtig, weil für die Zeit vom 15.8. bis 31.8.2026 SV-Tage anzusetzen sind und diese bei der Ermittlung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen zählen.

Da die versicherungspflichtige Beschäftigung vom 15.8. bis 31.8.2026 weiterhin besteht, kann keine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung aufgrund des Rentenbezugs für diesen Zeitraum eintreten.

Rentenzubilligung bei bestehender Beschäftigung

Beispiel 4

Versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis

Arbeitsunfähigkeit ab	22.10.2025
Entgeltfortzahlung bis	2.12.2025
Krankengeld ab	3.12.2025
Zubilligung einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung ab	1.8.2026
Zustellung des Rentenbescheids	23.6.2026
Eingang der Rentenmitteilung bei der Krankenkasse	18.6.2026
Krankengeldbezug bis	31.7.2026
Ende des Arbeitsverhältnisses	offen

Nach dem Ende des Krankengeldbezugs kommt ein Fortbestehen des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses für die Zeit vom 1.8. bis 31.8.2026 in Betracht.

Eine etwaige Einmalzahlung wäre beitragspflichtig, da für die Zeit vom 1.8. bis 31.8.2026 SV-Tage anzusetzen sind und diese bei der Ermittlung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen zählen.

Da die versicherungspflichtige Beschäftigung vom 1.8. bis zum 31.8.2026 weiterhin besteht, kann keine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung aufgrund des Rentenbezugs eintreten.

Hinzuverdienst und volle Erwerbsminderungsrente

Beispiel 5

1.200 € monatliche Rente wegen voller Erwerbsminderung

14.190 € jährlicher Hinzuverdienst

Der jährliche Hinzuverdienst erreicht die Hinzuverdienstgrenze von 20.763,75 € nicht. Die Rente wird daher ungekürzt in Höhe von 1.200 € gezahlt.

Hinzuverdienst und teilweise Erwerbsminderungsrente

Beispiel 6

700 €	monatliche Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung
42.600 €	kalenderjährlicher Hinzuverdienst
	42.600,00 €
1. Schritt	– 41.527,50 € (Hinzuverdienstgrenze)
	1.072,50 €
2. Schritt	$1.072,50 \text{ €} \times 1/12 \times 40\% = 35,75 \text{ €}$
	700,00 €
	– 35,75 € (anzurechnender Hinzuverdienst)
	664,25 € (Teilrente wegen teilweiser Erwerbsminderung)

Mit dem kalenderjährlichen Hinzuverdienst in Höhe von 42.600 € wird die kalenderjährige Hinzuverdienstgrenze von 41.527,50 € um 1.072,50 € überschritten.

Ein Zwölftel von 1.072,50 € sind 89,38 €. Von diesem Betrag werden 40 % (= 35,75 €) von der Monatsrente (700 €) abgezogen. Die gekürzte Rente beträgt 664,25 €.

Rentenversicherungsfreiheit weiterer Personen

Beispiel 7

Hans Lehmann erhält Versorgungsbezüge von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung. Er ist 67 Jahre. Seit einiger Zeit arbeitet er wöchentlich 8 Stunden gegen ein monatliches Entgelt von 500 €.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt vor. Es bestehen Krankenversicherungsfreiheit und keine Pflegeversicherungspflicht sowie Renten- und Arbeitslosenversicherungsfreiheit. Zur Kranken- und Rentenversicherung sind vom Arbeitgeber Pauschalbeiträge an die Minijob-Zentrale zu entrichten.

Infografik 1:

Sozialversicherungsrechtlicher Status von Beschäftigten mit Bezug einer Altersrente

Versicherungs- pflichtig in der ...	KV		RV		ALV		PV	
	Bei- trags- satz	Bei- trags- gruppe	Bei- trags- satz	Bei- trags- gruppe	Bei- trags- satz	Bei- trags- gruppe	Bei- trags- satz	Bei- trags- gruppe
Vollrente wegen Alters vor Vollendung des für den Anspruch auf Regelaltersrente maßgebenden Lebensjahrs	✓	3	✓	1	✓	1	✓	1
	ermäßigt							
Vollrente wegen Alters nach Vollendung des für den Anspruch auf Regelaltersrente maßgebenden Lebensjahrs	✓	3	✓	3*	✓	2	✓	1
	ermäßigt							
Teilrente wegen Alters/ Hinterbliebenenrente vor Vollendung der Regelaltersgrenze	✓	1	✓	1	✓	1	✓	1

* Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit möglich

Infografik 2:

Sozialversicherungsrechtlicher Status von Beschäftigten mit Bezug einer Erwerbsminderungsrente

Versicherungs- pflichtig in der ...	KV		RV		ALV		PV	
	Bei- trags- satz	Bei- trags- grup- pe	Bei- trags- satz	Bei- trags- gruppe	Bei- trags- satz	Bei- trags- gruppe	Bei- trags- satz	Bei- trags- gruppe
Rente wegen voller Erwerbsminderung		3 ermäßigt		1		0		1
Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung		1		1		1		1

Infografik 3:

Sozialversicherungsrechtlicher Status von Beschäftigten mit Pensionen oder Versorgungsbezügen

Versicherungs- pflichtig in der ...	KV		RV		ALV		PV	
	Bei- trags- satz	Bei- trags- gruppe	Bei- trags- satz	Bei- trags- gruppe	Bei- trags- satz	Bei- trags- gruppe	Bei- trags- satz	Bei- trags- gruppe
Beamtenrechtliche Versorgung nach Erreichen einer Al- tersgrenze, jedoch vor Vollendung des für den Anspruch auf Regelalters- rente maßgebenden Le- bensjahrs	✗	0	✓ ✗	3	✓	1	✗	0
			nur AG-Anteil					
Beamtenrechtliche Versorgung wegen Dienstunfähigkeit	✗	0	✓	1	✓	1	✗	0
Beamtenrechtliche Versorgung nach Vollendung des für den Anspruch auf Regel- altersrente maßgebenden Lebensjahrs	✗	0	✓ ✗	3	✓ ✗	2	✗	0
			nur AG-Anteil			nur AG-Anteil		
Berufsständische Versorgung vor Vollendung des für den Anspruch auf Regelalters- rente maßgebenden Le- bensjahrs	✓	3	✓	1	✓	1	✓	1
		ermäßigt						
Berufsständische Versorgung nach Vollendung des für den Anspruch auf Regel- altersrente maßgebenden Lebensjahrs	✓	3	✓ ✗	3*	✓ ✗	2	✓	1
		ermäßigt		nur AG-Anteil		nur AG-Anteil		

* Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit möglich

[Zurück zum Inhalt →](#)

Tabelle 1:

Berechnungsbeispiele zum Ausgleich von Rentenabschlägen

Höhe der mtl. Altersrente	Früherer Rentenbeginn um	Rentenabschlag	Ausgleichs- zahlung ca.
1.000 €	2 Jahre	72 €	18.500 €
1.200 €	3 Jahre	130 €	34.700 €

Tabelle 2:

Hinzuverdienstgrenzen bei Renten wegen voller und teilweiser Erwerbsminderung

Renten wegen voller Erwerbsminderung:

3/8 der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße für 2026: 20.763,75 €

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung:

6/8 der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße für 2026: 41.527,50 €
(Mindestbetrag)

Tabelle 3:

Freibeträge vom 1.7.2025 bis 30.6.2026

Betrag	bundesweit
Freibetrag für Witwen-/Witwer-/Erziehungsrenten	1.076,86 €
Erhöhungsbetrag für jedes Kind	228,42 €

Tabellen zu Altersgrenzen

Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente

Geburtsjahrgang	Anhebung in Monaten	Renteneintrittsalter
1958	12	66 Jahre
1959	14	66 Jahre und 2 Monate
1960	16	66 Jahre und 4 Monate
1961	18	66 Jahre und 6 Monate
1962	20	66 Jahre und 8 Monate
1963	22	66 Jahre und 10 Monate
ab 1964	24	67 Jahre



Tabellen zu Altersgrenzen

Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenze für langjährig Versicherte

Geburtsjahrgang	Anhebung in Monaten	Renteneintrittsalter
1958	12	66 Jahre
1959	14	66 Jahre und 2 Monate
1960	16	66 Jahre und 4 Monate
1961	18	66 Jahre und 6 Monate
1962	20	66 Jahre und 8 Monate
1963	22	66 Jahre und 10 Monate
ab 1964	24	67 Jahre



Tabellen zu Altersgrenzen

Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenze für besonders langjährig Versicherte

Geburtsjahrgang	Anhebung in Monaten	Renteneintrittsalter
1958	12	64 Jahre
1959	14	64 Jahre und 2 Monate
1960	16	64 Jahre und 4 Monate
1961	18	64 Jahre und 6 Monate
1962	20	64 Jahre und 8 Monate
1963	22	64 Jahre und 10 Monate



Tabellen zu Altersgrenzen

Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenze für schwerbehinderte Menschen

Geburtsjahrgang	Anhebung in Monaten	Renteneintrittsalter
1958	12	64 Jahre
1959	14	64 Jahre und 2 Monate
1960	16	64 Jahre und 4 Monate
1961	18	64 Jahre und 6 Monate
1962	20	64 Jahre und 8 Monate
1963	22	64 Jahre und 10 Monate